

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Beschreibung des Kreises Teltow und seiner Einrichtungen

Hannemann, Adolf

Berlin, 1887

Gebäude- und Grund-Eigenthum.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1742

Gebäude- und Grund-Eigenthum.

1. Die Grundstücke des Landes	1
2. Die Grundstücke des Reichs	2
3. Die Grundstücke der Städte und Lande	3
4. Die Grundstücke der Fürstenthümer und Reichsgräfen	4
5. Die Grundstücke der Reichsfürstenthümer	5
6. Die Grundstücke der Reichsgräfen	6
7. Die Grundstücke der Reichsfürstenthümer	7
8. Die Grundstücke der Reichsgräfen	8
9. Die Grundstücke der Reichsfürstenthümer	9
10. Die Grundstücke der Reichsgräfen	10

Die Grundstücke des Landes sind in drei Theile getheilt, nämlich in die Grundstücke des Reichs, die Grundstücke der Städte und Lande, und die Grundstücke der Fürstenthümer und Reichsgräfen. Die Grundstücke des Reichs sind in zwei Theile getheilt, nämlich in die Grundstücke der Reichsfürstenthümer und die Grundstücke der Reichsgräfen. Die Grundstücke der Städte und Lande sind in zwei Theile getheilt, nämlich in die Grundstücke der Städte und die Grundstücke der Lande. Die Grundstücke der Fürstenthümer und Reichsgräfen sind in zwei Theile getheilt, nämlich in die Grundstücke der Fürstenthümer und die Grundstücke der Reichsgräfen.

1880

Die Verwaltung des Landes wird, wie bei jeder Verwaltung, durch die
Anweisung der Mittel, die für die Verwaltung der Provinz bestimmt sind,
und die im Jahr 1880 festgesetzte Einkommensteuer der Provinz
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Die Verwaltung der Provinz wird durch die Provinzverwaltung
in der Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Verzeichnis der Provinzverwaltung

Die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Klasse	1880		1881		Gesamt
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
I	1000	1000	1000	1000	4000
II	1000	1000	1000	1000	4000
III	1000	1000	1000	1000	4000
IV	1000	1000	1000	1000	4000

Die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Klasse	1880		1881		Gesamt
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
I	1000	1000	1000	1000	4000
II	1000	1000	1000	1000	4000
III	1000	1000	1000	1000	4000
IV	1000	1000	1000	1000	4000

Die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung und in der Provinzverwaltung
bestimmt, die in 4 Klassen eingeteilt ist: Klasse I, Klasse II,
Klasse III und Klasse IV.

Nach den im Jahre 1885 vorgenommenen Erhebungen waren im Kreise überhaupt vorhanden: Zahl der Besitzungen
und Gebäude.

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. Besitzungen | 10160. |
| 2. Gebäude | 30333. |

Von diesen Besitzungen und Gebäuden sind Eigenthum:

1. des Staats (ausschließlich der Eisenbahnen)	133	Besitzungen und	623	Gebäude,
2. der Provinz, des Kreises etc.	22	"	"	48
3. der Gemeinden, Kirchen- und Schul-Sozietäten	451	"	"	875
4. der Eisenbahnen (Staats- und Privatbahnen)	44	"	"	148
5. milder Stiftungen und ähnlicher Corporationen	6	"	"	15
6. wirtschaftlicher Genossenschaften	90	"	"	506
7. Privater	9414	"	"	28118

sind wie angegeben 10160 Besitzungen und 30333 Gebäude.

Wie sich die einzelnen Besitzungen auf die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke vertheilen, darüber giebt die angegebene Tabelle I näheren Aufschluß.

Ausweislich dieser Tabelle sind die Dirschaften und Gutsbezirke des Kreises in 4 Distrikte eingetheilt.

Es gehören:

zum 1. Distrikt,

- a) die Städte,
- b) diejenigen Landgemeinden und Gutsbezirke, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermietung benutzt wird und welche daher, bezüglich der Gebäudesteuer-Veranlagung, gemäß § 6 des Gebäudesteuer-Gesetzes, den Städten gleichgestellt worden sind, nämlich die Landgemeinden:

Adlershof, Briß, Buckow, Friedenau, Alt-Glienicke, Neu-Glienicke, Klein-Glienicke, Grünau, Johannisthal, Kiez bei Coepenick, Lantwiz, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Neuendorf b./P., Nowawes, Nixdorf,

Tabelle I.

Schmargendorf, Schöneberg, Schönnow, Nieder-Schöneweide, Steglitz, Stolpe, Tempelhof, Treptow, Deutsch-Wilmersdorf, Zehlendorf und der Gutsbezirk Düppel,

zum 2. Distrikt,

die in der Nähe Berlins belegenen und nicht beim 1. Distrikt aufgeführten Landgemeinden und Gutsbezirke,

zum 3. Distrikt,

die Landgemeinden und Gutsbezirke an der westlichen und östlichen Kreisgrenze,

zum 4. Distrikt,

die Landgemeinden an der südlichen Kreisgrenze.

Für die zu den Distrikten 2, 3 und 4 gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke, welche einen vollständig ländlichen Charakter bewahrt haben, sind angefertigt worden:

1. eine Zusammenstellung der ländlichen Privat-Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken, nach dem Grundsteuer-Reinertrage und mit Unterscheidung der selbständigen und unselfständigen Grundstücke,
2. eine Zusammenstellung der ländlichen Privatbesitzungen nach den Größenklassen,
3. eine Zusammenstellung derselben Besitzungen, nach der Größe und ihrem Grundsteuer-Reinertrage mit Unterscheidung der selbständigen und unselfständigen Grundstücke.

Die vorstehend unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Zusammenstellungen umfassen allerdings nur 3109 Privat-Besitzungen, mit nutzbaren Grundstücken in einer Größe von zusammen 81705,5 Hektaren.

Indessen bieten diese Zusammenstellungen immerhin einen schätzbaren Anhalt für die Beurtheilung der rein ländlichen Privatbesitzungen eines Theiles des Kreises und werden deshalb diesem Abschnitt als Anlagen II, III und IV angeschlossen.

Anlagen II, III, IV.

Unterscheidung des Areal des Kreises, nach der Genußungsart, bzw. nach der Bonitirung und Beschaffenheit.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält das Schluß-Ergebniß der, in den Jahren 1861/65 ausgeführten Grundsteuer-Regulierungsarbeiten.

Diese Zusammenstellung ist zwar nicht mehr vollständig zutreffend, weil nach deren Aufstellung einige, im Abschnitt „Territorium“ bezeichnete Flächen, vom Kreisverbande abgetrennt sind.

Die hierdurch eingetretenen Veränderungen sind indessen so unerheblich, daß die gedachte Zusammenstellung, im Verein mit den Anlagen I bis IV dieses Abschnittes und der Anlagen II und III des Abschnittes „Landwirthschaft“, eine allgemeine Beurtheilung der Benutzungsart und Boden-Beschaffenheit des Areal des Kreises zuläßt.

Es ist deshalb von einer Abänderung der gedachten Zusammenstellung umsomehr abgesehen worden, als hierzu zeitraubende und kostspielige Erhebungen nothwendig gewesen sein würden.

Gesamt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturart	Flächeninhalt in Morgen.								Gesamt- Flächen- inhalt Morgen	Gesamt- Rein- ertrag Thaler	Gesamt- Reinertrag für den Morgen Sgr.	
	1. Klasse Morgen	2. Klasse Morgen	3. Klasse Morgen	4. Klasse Morgen	5. Klasse Morgen	6. Klasse Morgen	7. Klasse Morgen	8. Klasse Morgen				
Ackerland . . .	1643,02	8549,80	18274,68	32764,60	47633,03	65790,92	53811,78	28241,68	257685,02	39,5	267973,01	31
	—	—	240,65	329,10	284,83	62,28	58,65	—				
Gärten . . .	213,55	713,91	2195,12	1702,25	876,25	747,23	743,91	282,10	7558,26	1,2	21896,99	87
	—	—	—	44,88	32,34	4,19	2,53	—				
Wiesen . . .	12,34	222,09	1307,59	4650,23	9166,41	17302,98	23994,88	10306,09	68148,98	10,4	65784,86	29
	—	55,38	58,40	387,16	168,08	211,03	248,38	57,34				
Weiden . . .	64,01	970,93	2219,49	5038,55	7793,82	4610,35	3873,14	7309,06	31879,35	4,9	10037,03	9
	—	—	—	—	—	—	—	—				
Holzungen . . .	991,32	210,13	1015,91	25923,37	28295,51	43311,70	69200,14	67172,90	236132,09	36,2	52309,40	7
	—	—	—	—	—	—	11,11	—				
Wasserstücke . . .	432,11	383,16	326,29	4598,74	11867,69	3452,77	813,75	1713,30	23591,25	3,6	4993,11	6
	—	—	—	—	—	1,51	1,93	—				
Deeland . . .	461,39	—	—	—	—	—	—	—	461,39	0,1	15,35	1
	—	—	—	—	—	—	—	—				
Inland . . .									1,04	—	—	—
Summe der eingeschätzten Liegenschaften . . .									625457,38	95,9	423009,77	20
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:												
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnisplätze etc.)									16529,40	2,5	—	—
b) Wasser (Flüsse, Bäche etc.)									6326,36	1,0	—	—
Hofräume, Gebäudeflächen und nicht über einen Morgen große Hausgärten									4397,23	0,6	—	—
Uebershaupt									652710,37	100,0	423009,77	19
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:												
a) an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften									530170,91	84,8	373038,48	21
b) an grundsteuerfreien Liegenschaften									95286,47	15,2	49971,29	16
Zusammen									625457,38	100,0	423009,77	20

Jahresbetrag der Grundsteuer: a) im Ganzen 35751 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

b) für den Morgen 2 Sgr. — Pf.

Anmerkung. Die Angaben in der zweiten Zeile vorstehender Nachweisung beziehen sich auf diejenigen Flächen, welche aus dem Kreise Niederbarnim übernommen und nach dem Klassifikationsstarife desselben berechnet sind.

	Transport	. 13400 Gebäude.
3. Scheunen	2903 "
4. Scheunen mit Ställen	554 "
5. Ställe	10431 "
6. Andere Wirthschaftsgebäude	570 "
7. Sonstige Gebäude und Baulichkeiten	766 "
	sind zusammen	. 28624 Gebäude.

Im Jahre 1865 waren nach dem Ergebnis der ersten Gebäudesteuer-Einschätzung im Kreise vorhanden:

1. mit Einschluß der damals zum Kreise gehörigen Stadt Charlottenburg,
 - 7924 Wohngebäude,
 - 1741 gewerbliche Gebäude,
 - 11356 steuerfreie Gebäude,
2. mit Ausschluß der Stadt Charlottenburg,
 - 7013 Wohngebäude,
 - 972 gewerbliche Gebäude,
 - 11112 steuerfreie Gebäude,
 im Ganzen also 19097 Gebäude.

Der Kreis Teltow, dessen Gebäudezahl jetzt 30333 beträgt, hat also in seinem gegenwärtigen Umfange, während der letzten 20 Jahre einen Zuwachs erhalten von:

- 4534 Wohngebäuden, oder von rund 64 pCt.,
- 881 gewerblichen Gebäuden, oder von rund 90 pCt.,
- 5821 steuerfreien Gebäuden, oder von rund 52 pCt.

im Ganzen von 11236 Gebäuden, oder von rund 59 pCt.

Im Jahre 1865 ist der Nutzungswert der sämtlichen Gebäude des Kreises, mit Einschluß der Stadt Charlottenburg auf 1387572 Mark angesprochen worden.

Für das Jahr 1885/86 ist der Gebäudesteuer-Nutzungswert dagegen, mit Ausschluß der inzwischen aus dem Kreisverbande geschiedenen Stadt Charlottenburg, auf 6073613 „ festgestellt.

Es ist also in den letzten 20 Jahren nicht nur der, durch das Ausscheiden der Stadt Charlottenburg entstandene Ausfall gedeckt worden, sondern es ist noch ein weiterer Zugang von rund . . 4686000 Mark zu verzeichnen.

Welche Ortschaften an diesen Zugängen in hervorragender Weise betheiligt sind, ergibt die nachfolgende Zusammenstellung:

Name der Ortschaft	Im Jahre 1865		Im Jahre 1885/86		Witkin Zugang	
	Zahl der Gebäude	Gebäudesteuer- Rufungswert Mark	Zahl der Gebäude	Gebäudesteuer- Rufungswert Mark	Zahl der Gebäude	Gebäudesteuer- Rufungswert Mark
Schöneberg	361	82524	1045	1104700	684	1022176
Rixdorf	669	76812	1957	1038670	1288	961858
Steglitz	172	15759	995	522269	823	506510
Coepenick	766	30994	1610	382567	844	351573
Groß-Vichterfelde . . .	140	5010	617	306619	477	301609
Tempelhof	136	18714	375	179467	239	160753
Friedenau (im Jahre 1872 angelegt)	—	—	255	145947	255	145947
Nieder-Schöneweide . .	79	8850	201	153524	122	144674
Zehlendorf	213	13482	551	140787	338	127305
Treptow	80	15180	344	135136	264	119956
Deutsch-Wilmersdorf	193	15975	541	119966	348	103991
Nowawes	531	64494	1253	166924	722	102430
Neuendorf b. P.	157	13251	550	114831	393	111580
Mariendorf	158	10713	511	102433	353	91720
Stolpe	189	4098	310	86487	121	82389
Britz	240	17991	627	95083	387	77092
Grünow	50	927	196	69710	146	68783

Es waren:

1. von den Wohngebäuden:

einstöckig	8700
zweistöckig	2326
dreistöckig	372
viertöckig	114
fünf- und mehrstöckig	35

sind zusammen 11547 Gebäude,

2. von den gewerblichen Gebäuden:

einstöckig	1674
zweistöckig	213
dreistöckig	29
vier- und mehrstöckig	10

sind zusammen 1926 Gebäude.

— Die Wohngebäude mit gewerblichen Gebäuden sind hier mit hinzugezählt. —

Der Bauart nach unterscheiden sich die Gebäude und-Baulichkeiten wie folgt:

1. massive Umfassungswände (Feldsteine, Ziegel, Kalkstein, Cementstein, Eijen) mit Bedachung,		
von Metall	236	
„ Ziegel	11663	
„ Schiefer	2153	
„ Stein- und Holzpappe	3462	
„ Holz und Schindeln	16	
„ Rohr	327	
„ Stroh	443	
„ gemischtem Material	205	
„ sonstigem Material	265	
	<u> </u>	sind zusammen 18770 Gebäude,
2. Umfassungswände von Fachwerk oder Riegel- wand (Ziegel, Lehm, Kalk u. s. w.) mit Bedachung,		
von Metall	49	
„ Ziegel	4272	
„ Schiefer	156	
„ Stein- und Holzpappe	1034	
„ Holz und Schindeln	9	
„ Rohr	1851	
„ Stroh	3244	
„ gemischtem Material	109	
„ sonstigem Material	7	
	<u> </u>	sind zusammen 10731 Gebäude,
3. Umfassungswände von Holz (in Blöcken, Stöcken, Reißig u. s. w.) mit Bedachung,		
von Metall	7	
„ Ziegel	63	
„ Schiefer	1	
„ Stein- und Holzpappe	307	
„ Holz und Schindeln	117	
„ Rohr	33	
„ Stroh	22	
„ sonstigem Material	4	
	<u> </u>	sind zusammen 554 Gebäude,
4. sonstige Umfassungswände mit Bedachung,		
von Ziegel	19	
„ Schiefer	2	
„ Stein- und Holzpappe	49	
„ Rohr	13	
„ Stroh	6	
„ sonstigem Material	5	
	<u> </u>	sind zusammen 94 Gebäude.
5. Ueber	184	Gebäude
fehlen die Angaben.	<u> </u>	sind im Ganzen 30333 Gebäude.

Nähere Angaben, namentlich auch darüber, wie sich das Zahlenverhältniß für die Städte, sowie für die Landgemeinden und die Gutsbezirke stellt, ergeben die als Anlagen V, VI und VII angelegten Nachweisungen.

Die Zahl der Gebäude mit massiven Umfassungswänden — 18770 von 30333 — oder rund 62 pCt. ist überwiegend. Demnächst folgen die Fachwerksgebäude, — 10731 von 30333, — oder rund 35 pCt. Es verbleiben also nur noch 832 Gebäude — oder rund 3 pCt. — mit Holz- und sonstigen Umfassungswänden.

Von den sämtlichen Gebäuden, 30333 an der Zahl, waren im Ganzen noch 5939 Gebäude, oder rund 19,50 pCt. mit Rohr bezw. Stroh gedeckt.

Hiervon entfallen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. auf die Städte 219 Gebäude oder rund | 0,70 pCt. |
| 2. auf die Landgemeinden und Gutsbezirke, hinsichtlich welcher die städtischen Veranlagungs-Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, 292 Gebäude oder rund | 0,90 „ |
| 3. auf die Landgemeinden und Gutsbezirke, | |
| a) des 2. Distrikts 616 Gebäude oder rund | 2,00 „ |
| b) des 3. Distrikts 2824 Gebäude oder rund | 9,30 „ |
| c) des 4. Distrikts 2008 Gebäude oder rund | 6,60 „ |

find wie angegeben 19,50 pCt.

Verhältnißmäßig am meisten mit Stroh und Rohr gedeckte Gebäude befinden sich in den Distrikten 3 und 4, nämlich: im Distrikt 3 (die Dörfschaften an der östlichen und westlichen Kreisgrenze umfassend) 2824 Gebäude von 7041 Gebäuden, oder rund 40 pCt., im Distrikt 4 (die Dörfschaften an der südlichen Kreisgrenze umfassend) von 5035 Gebäuden, 2008 Gebäude, oder gleichfalls rund 40 pCt.

Am günstigsten stellt sich das Verhältniß in den Städten und in den, nach städtischen Grundätzen zur Gebäudesteuer eingeschätzten ländlichen Dörfschaften, nämlich in den Städten von 5105 Gebäuden, 219 Gebäude oder rund 4 pCt., in den zuletzt bezeichneten ländlichen Dörfschaften von 10405 Gebäuden, 272 Gebäude oder rund 2,6 pCt.

Die Bauhätigkeit im Kreise war während der letzten 15 Jahre eine außerordentlich rege. Viele und schöne Neubauten sind entstanden. Auf eine schnellere Beseitigung der Rohr- und Strohdächer haben die Bestrebungen des Teltower Kreisvereins, von denen weiter unten die Rede ist, nicht unwesentlich beigetragen.

Versicherungen gegen Feuergefahr.

Nach den, in den Jahren 1884 und 1885 stattgehabten Feststellungen betrug:

	die Zahl der Immobilien- Versicherungen	die Höhe der Versicherungen M.
1. bei der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg	1351	12 918 050
2. bei der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz	2145	12 443 220
3. bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, insoweit die Versicherungen durch den Teltower Kreisverein vermittelt sind	3753	51 211 787
4. bei sonstigen Privat-Versicherungs-Gesellschaften	4494	114 961 101
	<u>find zusammen</u> 11743	<u>191 534 158</u>

145 Gehöfte waren nicht versichert.

Dagegen ist ermittelt:	der Mobilien-Versicherungen	
	Zahl	Höhe M.
1. bei der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz auf	8	77 900
2. bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, in soweit die Versicherungen durch den Teltower Kreisverein vermittelt sind, auf	2198	14 193 518
3. bei sonstigen Privat-Versicherungs-Gesellschaften auf	9826	72 587 383
sind zusammen	12032	86 858 801.

245 Personen waren im Interesse der Privat-Versicherungs-Gesellschaften als Agenten und als Vertrauensmänner thätig.

Die Ständische Land-Feuer-Societät hat in den letzten 15 Jahren an Immobilien-Versicherungen im Kreise erheblich verloren.

Dem während die bezügliche Versicherungssumme im Jahre 1871 20 595 975 M. betrug, waren im Jahre 1884 nur noch Versicherungssummen über 12 443 220 „ vermittelt, so daß die Versicherungssumme um 8 152 755 M. zurückgegangen ist.

Die Thätigkeit des Teltower Kreisvereins hat diesen Rückgang nicht unwesentlich beeinflußt.

Es wird deshalb über die Bestrebungen und die Geschäfts-Resultate des Teltower Kreisvereins was folgt bemerkt:

Die äußere Veranlassung zur Begründung des Teltower Kreisvereins hat die Auflösung des Glasower Brand-Unterstützungs-Vereins gegeben, welcher auf Gegenseitigkeit beruhte, hauptsächlich in dem Teltower Kreise wirksam war und an inneren Zwistigkeiten, einer mangelhaften Verwaltung, namentlich aber dadurch zu Grunde gegangen ist, daß derselbe einen, für einen Gegenseitigkeits-Verein viel zu geringen Geschäfts-Umfang hatte.

Die Anregung zur Begründung des Teltower Kreisvereins selbst ist von dem damaligen Landrath, Prinzen Handjery, ausgegangen.

Dank der thätigen Mitwirkung verschiedener Kreiseinsassen war die Konstituierung des Vereins im Mai 1871 möglich.

Das Vereins-Statut lautet:

§ 1.

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern Versicherung gegen Feuergefahr bei einer soliden Versicherungs-Anstalt zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen, und dieselben bei etwaigen Brandschadens-Regulirungen dem Versicherer gegenüber nach Möglichkeit zu vertreten.

§ 2.

Jedes Vereins-Mitglied ist verpflichtet, neue Mobilien-Versicherungen gegen Feuergefahr, nur bei derjenigen Versicherungs-Anstalt zu nehmen, welche ihm von dem Vereinsvorstande (§ 8.) bezeichnet wird.

Ist ein Vereinsmitglied zur Zeit seines Eintritts in den Verein mit seinen Mobilien bei einer anderen Anstalt versichert, so hat es die bestehenden Versicherungsverträge thunlichst bald zu lösen und sich dann bei der, vom Vereins-Vorstande bezeichneten Anstalt zu versichern.

§ 3.

Mitglied des Vereins wird jeder gut beleumdete Inasse des Teltower Kreises, welcher selbstständig Versicherung zu nehmen nach den Gesetzen berechtigt ist, schriftlich seinen Beitritt zum Vereine auf Grund dieser Statuten erklärt und vom Vorstande (§ 8.) als Vereinsmitglied aufgenommen wird.

Ausnahmsweise dürfen auch Personen, welche im Teltower Kreise nicht wohnen, aufgenommen werden.

Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so hat er Gründe für die Ablehnung nicht anzugeben.

§ 4.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstande aus dem Vereine austreten.

§ 5.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch einfachen Mehrheits-Beschluß des Vorstandes erfolgen. Der Ausschließungs-Beschluß ist, ohne Angabe von Gründen, dem betroffenen Mitgliede mitzutheilen.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkte des freiwilligen Austrittes (§ 4.), oder der Ausschließung (§ 5.), verliert das ausgetretene resp. ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Vergünstigungen, welche den Vereins-Mitgliedern als solchen zustehen, insbesondere auch alle Anrechte an dem Vereinsvermögen.

§ 7.

Das Vereinsvermögen wird durch freiwillige Beiträge der Mitglieder oder anderer Personen, insbesondere auch der vom Vorstande erwählten Versicherungsanstalt gebildet.

Es dient zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Der Ueberschuß kann durch Beschluß der General-Versammlung (§ 13.) auch anderweitig verwendet werden.

§ 8.

Alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere auch seine Vertretung nach Außen, werden durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern besorgt, welche von der General-Versammlung (§ 13.) gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, und haben nur auf Erstattung der baaren Auslagen und bei Reisen auf Diäten und Reisekosten, nach Maßgabe der für gerichtliche Sachverständige bestehenden Sätze, Anspruch.

§ 9.

Der Vorstand kann, soweit das Vereinsvermögen es zuläßt, zur Beforgung von Schreibwerk und sonstiger Arbeiten geeignete Personen annehmen und aus dem Vereinsvermögen remuneriren.

§ 10.

Der Vorstand erwählt aus sich einen Vorsitzenden und vertheilt die Geschäfte unter sich. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, nach erfolgter Einladung der sämtlichen Vorstandsmitglieder und unter Anwesenheit von mindestens fünf derselben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit der den Verein verpflichtenden Urkunden ist die Unterschrift des Vorsitzenden und noch eines Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend. Die Vorstandssitzungen finden in Berlin statt.

§ 11.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes, insbesondere auch die Einladungen zur General-Versammlung, erfolgen mit rechtlicher Wirkung für alle Mitglieder durch zweimalige Einrückung in das Teltower Kreisblatt.

§ 12.

Von den Vorstandsmitgliedern scheiden jährlich zwei aus, so daß jährlich die Neuwahl von zwei Vorstandsmitgliedern stattfindet. Die Ausscheidenden, welche wieder wählbar sind, werden zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

§ 13.

Jährlich findet mindestens eine General-Versammlung in Dahlewig statt, in welcher die Rechnungslegung des Vorstandes und die Ersatzwahl der in jedem Jahr ausscheidenden Vorstandsmitglieder (§ 12.)

vorgenommen wird. Zur Beglaubigung der Protokolle der General-Versammlungen ist die Unterschrift dreier Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.

§ 14.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein dann vorhandenes Vermögen der Teltower Kreis-Corporation zu.

Zu Ausführung dieses Statuts ist Seitens des Vereins-Vorstandes, mit der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, unterm 14. Juni 1871 folgender Vertrag geschlossen worden:

Zwischen dem Teltower Kreisvereine, vertreten durch dessen Vorstand, einerseits, und der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld, vertreten durch deren General-Agenten, Herrn C. L. v. Diebahn, in Firma v. Diebahn & Brand, andererseits, ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld verpflichtet sich, in dem Zeitraum vom 1. Juli 1871 bis zum 1. Juli 1881*), die Mitglieder des Teltower Kreisvereins mit ihren sämtlichen Mobilien und Immobilien, zu den im umstehenden Tarife stipulirten Prämien-Sätzen, auf Grund besondrer, mit jedem einzelnen Vereinsmitgliede abzuschließender Verträge zu versichern.

Nur Wind-, Säge-, Oel- und Traß-Mühlen, Fabriken aller Art und Ziegel-Schuppen, sowie deren Inhalt, ist die Gesellschaft zu versichern nicht verpflichtet. Ebenso sind Waaren aller Art und Vorräthe zum Schankgeschäfte von Händlern und Krügemern unter weicher Bedachung von der Versicherung ausgeschlossen.

Für die mit den Vereins-Mitgliedern abzuschließenden Versicherungs-Verträge gelangt das angeheftete Policen-Formular zur Anwendung.

§ 2.

Um dem Vereine schnell eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern zuzuführen, verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre sämtlichen im Teltower Kreise bestehenden Versicherungen unter Rückgewähr der unverdienten Prämien aufzuheben, sobald einer ihrer Versicherten dem Vereine beitrifft, und demselben an Statt der alten Police, eine Vereins-Police auszufertigen.

Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, in der Stadt Charlottenburg bestehende Policen in Vereins-Policen umzuwandeln. Sollte indessen der Vorstand des Vereins besonderes Gewicht auf die Mitgliedschaft irgend eines Charlottenburger Einwohners legen, so werden auch diesem die durch gegenwärtigen Vertrag stipulirten Vorteile zu Theil.

§ 3.

Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich, den zeitigen und zukünftigen Mitgliedern des Vereins, während des Zeitraums vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1881 die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld als diejenige zu bezeichnen, bei welcher, nach § 2 des Vereins-Statuts, jedes Vereinsmitglied seine Mobilien zu versichern verpflichtet und seine Immobilien zu den, Seitens der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld, ein für alle Mal zugesicherten Bedingungen, zu versichern berechtigt ist.

§ 4.

Die Aufnahme der Versicherungen wird durch, vom Vorstande zu bezeichnende Vereinsmitglieder, bei welchen die Police-Bedingungen und Prämien-Sätze jederzeit zur Einsicht für die Mitglieder ausliegen, bewirkt, und übernimmt die Gesellschaft nach vorheriger Vereinbarung mit den Betreffenden deren Schadloshaltung für diese Mithaltung.

§ 5.

Der Verein übernimmt die Einziehung der Feuerkasten-Gelder, und vergütet die Gesellschaft auf jeden Einen Thaler eingegangene Prämie einen Silbergroschen Hebegebühren. Der Verein übernimmt hierdurch jedoch keine Verpflichtung, für den richtigen Eingang der Feuerkasten-Gelder und ist derselbe nur

*) Dieser Vertrag ist nach seinem Ablauf prolongirt worden.

verpflichtet, alle nicht innerhalb vier Wochen nach der Zustellung an den Verein bezahlten Versicherungs-Documente, der Gesellschaft zu seiner Entlastung zurückzustellen.

§ 6.

Die Gesellschaft übernimmt sämtliche, durch das Versicherungs-Geschäft ihr selbst resp. dem Verein erwachsenden Druckkosten.

§ 7.

An dem Jahresgewinn, welchen die Gesellschaft mit dem Lettower Verein erzielt, solllechterer mit zehn Procent theilhaftig sein.

Der Gewinn besteht in demjenigen Ueberschuß, welcher gebildet wird, durch die Summe der alljährlich effectiv an die Gesellschaft abgeführten Prämienbeträge (cfr. §§ 5. und 11.) nach Abzug:

- 1) der gezahlten Brand-Entschädigungen,
- 2) von zwanzig Procent Verwaltungskosten (Aufnahme, Druck, Regulirung).

Ergiebt sich hiernach am Jahreschluß ein Gewinn, so wird derselbe spätestens ultimo Januar an die Vereinskasse gezahlt.

Die erste Gewinn-Berechnung soll per ultimo December 1871 aufgemacht werden.

§ 8.

Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich, allmonatlich ein Verzeichniß der neu eintretenden Mitglieder der Gesellschaft zu überreichen und in diesem Verzeichnisse, den Ablaufs-Termin der bestehenden Mobil- und Gebäude-Versicherungen jedes einzelnen Mitgliedes genau zu bezeichnen.

§ 9.

Die Gebäude-Versicherungen der Vereinsmitglieder, gleichviel ob dieselben bei der Land-Feuer-Societät oder bei irgend einer Privat-Gesellschaft bestehen, können auf Grund der alten Taxen übernommen werden, und sind dießhalb die bezüglichen Ab- und Zugangs-Nachweisungen, oder die bezüglichen Policen der Gesellschaft mit den neuen Anträgen einzureichen. Sind indessen diese Ab- und Zugangs-Nachweisungen oder Policen älter als zehn Jahre, so hat die Gesellschaft das Recht, neue Taxen zu verlangen. Zur Vermeidung größerer, hierdurch entstehender Taxationskosten ist die Gesellschaft bereit, diese Taxen auf Kosten der Versicherten, durch zwei geeignete Bauverständige für zwanzig Silbergroschen pro Gebäude anfertigen zu lassen. Sollten jedoch nur ein oder zwei Gebäude in demselben Orte zur gleichzeitigen Abschätzung gelangen, so erhalten die Bauverständigen zusammen zwei Thaler.

Die Gesellschaft bezieht im Einverständniß mit dem Vorstande diese Bauverständigen, ohne daß dadurch der Versichernde in der Wahl anderer Taxatoren beschränkt wird.

Auf dem platten Lande ist es gesetzlich zulässig, sieben Achttheil des sich ergebenden Taxwerthes zu versichern. Die Gesellschaft räumt indessen jedweden Vereinsmitgliede das Recht ein, eine niedrigere Quote des Taxwerthes zur Versicherung zu bringen.

Dahingegen soll es einem und demselben Versichernden nicht gestattet sein, Gebäude schlechterer Bauart und schlechterer Beschaffenheit zu höheren Quoten ihres Werthes zu versichern, als diejenigen besserer Bauart und besserer Beschaffenheit.

Fundamente und Kellermauern sind von der Versicherung ausgeschlossen, falls nicht die zu Grunde liegenden Taxen deren Einschuß enthalten.

§ 10.

Jedes versicherte Mitglied ist verbunden, an seinem versicherten Gehöfte, oder an seinen versicherten Mieten, ein von der Gesellschaft geliefertes Schild mit folgender Prägung:

Lettower Verein.

Versichert.

(Bignette der Gesellschaft.)

sichtbar befestigt zu erhalten.

Bei Abschluß einer Versicherung werden, für Ausfertigung der Police während des Zeitraumes vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1881 jedem Vereinsmitgliede an einmaligen Kosten für Aufnahme, Porto z. zehn Silbergroschen und für ein Schild zehn Silbergroschen berechnet.

Braucht der Versicherte mehr als ein Schild, so hat er jedes weitere Schild bei der Aushändigung baar mit zehn Silbergroschen zu bezahlen.

§ 11.

Bei Versicherungen auf 5 Jahre, mit Vorausbezahlung der vierjährigen Prämie, ist das fünfte Jahr frei.

Bei Versicherungen auf 7 Jahre, mit Vorausbezahlung der sechsjährigen Prämie, werden außer dem Freijahr noch zehn Procent Disconto bewilligt.

Bei Versicherungen auf 10 Jahre, mit Vorausbezahlung der achtjährigen Prämie, werden außer den zwei Freijahren zehn Procent Disconto bewilligt.

Die Gesellschaft bewilligt dem Vereine, auf die sämmtlichen, Seitens der Vereinsmitglieder gezahlten tarifmäßigen Prämien, einen zur Vereinskasse fließenden Rabatt von zehn Procent.

§ 12.

Bei vorkommenden Brandschäden räumt die Gesellschaft dem Vereins-Vorstande das Recht ein, den Regulirungs-Verhandlungen beizuwohnen und ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Vorstande drei Tage vorher brieflich Zeit und Ort der Regulirung zu bezeichnen. Der Vorstand kann hierzu einen Delegirten entsenden, welchem eine beratende Stimme zusieht.

Sollten aus einer Regulirung Differenzen erwachsen, so unterwirft sich die Gesellschaft, mit Ausschluß des Rechtsweges, einem zu wählenden Schieds-Gerichte, welches, wie folgt, gebildet wird:

Der Beschädigte erwählt zur Wahrung seiner Interessen ein Vorstands-Mitglied, die Gesellschaft einen Vertreter.

Können sich die so erwählten Schiedsrichter nicht einigen, so soll der jetzige Landrath des Teltower Kreises als Obmann endgültig entscheiden.

Nach dessen Ausscheiden aus dem Amte, resp. für Behinderungsfälle, soll ein dierethalb vom Teltower Kreistage ein für alle Mal zu erwählendes Kreistags-Mitglied als Obmann fungiren.

§ 13.

Wenn ein Mitglied des Vereins ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so soll die Gesellschaft berechtigt sein, die Versicherung desselben mit vierzehntägiger Frist zu kündigen.

Wird die Versicherung eines Mitgliedes, von Seiten des Vorstandes, als für zu hoch erachtet, so ermächtigt sich dieselbe um diese Uebersicherung, sobald der Gesellschaft die schriftliche Anzeige, Seitens des Vorstandes des Vereins, zugegangen und der Versicherte hiervon, Seitens der Gesellschaft, mittelst recommandirten Briefes benachrichtigt ist.

§ 14.

Wird der vorliegende Vertrag nicht drei Jahre, vor Ablauf des, in den §§ 1 und 2 vorgesehenen zehnjährigen Zeitraumes, von einem oder dem andern der kontrahirenden Theile gekündigt, so soll derselbe wiederum als auf zehn Jahre erneuert angesehen werden. Indessen bleibt es dem Vereins-Vorstande vorbehalten, falls wider jedes Erwarten, die Gesellschaft bei Regulirung der Schäden eines Vereinsmitgliedes ein Verfahren beobachtet haben sollte, welches nach der übereinstimmenden Ansicht von sechs Vorstand-Mitgliedern, einschließlic des Vorsitzenden, sowie des in § 12 vorgesehenen, durch die Kreis-Versammlung zu erwählenden Ersatzobmannes zwar nicht als ungesellig, wohl aber als inkoulant zu betrachten ist, den vorliegenden Vertrag schon vor Ablauf des vorbezeichneten zehnjährigen Zeitraumes mit der Wirkung zu kündigen, daß alle Vereinsmitglieder mit Ablauf der Zeit, für welche die Prämie gezahlt ist, berechtigt sein sollen, ihre bestehenden Verträge für Versicherungen zu lösen und der Vereins-Vorstand, von der in § 3 übernommenen Verpflichtung entbunden wird.

So geschehen Berlin, den 14. Juni 1871.

Der Vorstand des Teltower Kreis-Vereins.

Prinz Handjery.	v. d. Rnefebed.	Schulze.		
Landrath.		Aderbürger.		
Dresk.	Eggert.	Spiegel.	Kademeier.	Grau.
Bauergutsbesitzer.	Schulze.	Koffäth.	Bauergutsbesitzer.	Schulze.

G. L. v. Viebahn

in Firma v. Viebahn & Brand.

General-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld.

Tarif

für die

Versicherung der Mitglieder des Teltower Kreis-Vereins.**1. Gebäude.**

per mille

A. Freigelegene Gehöfte.

	per mille		weiche Dachung
	harte Dachung maßiv	hachwert Dachung	
1. Wohnhäuser	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	} $3\frac{1}{2}$
2. Ställe und Scheunen	1	$1\frac{1}{2}$	

Ein Gehöft wird als freilegen betrachtet, wenn benachbarte fremde, d. h. zu einem anderen Gehöfte gehörige Gebäude, mindestens 75 Schritt oder 150 Rheinische Fuß von demselben entfernt sind.

B. Dörfer.

per mille

	per mille		weiche Dachung
	harte Dachung maßiv	hachwert Dachung	
1. Wenn die Gebäude eines Gehöfts hart oder gemischt (hart und weich) gedeckt sind: Wohn- und Wirtschaftsgebäude	1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Fällt aber bei Gehöften gemischter Dachung weniger als 50 pCt. der Gesamt-Taxsumme auf harte Dachung, so wird für weiche Dachung die Prämie von $5\frac{1}{2}$ per mille berechnet.			
2. wenn sämtliche Gebäude eines Gehöfts weich gedeckt sind: Wohn- und Wirtschaftsgebäude	—	—	$5\frac{1}{2}$

C. Städte.

1. Wohnhäuser	1	$1\frac{1}{4}$	—
2. Ställe und Hintergebäude	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	—
3. freilegende Scheunen	2	4	$7\frac{1}{2}$
4. Reihenscheunen: a) gewöhnliche	5	6	} 10
b) mit, das Dach um $\frac{1}{2}$ Fuß überragenden Brandgiebeln	3	4	

2. Inhalt der Gebäude.

Für den Inhalt der ad 1 spezialisirten Gebäude gelten durchweg die für die letzteren festgestellten Prämienätze und Bestimmungen des Tarifs, insbesondere gilt auch für den Inhalt der Reihenscheunen die Norm, daß derselbe nur zu $\frac{2}{3}$ des Werthes versichert wird und der Versicherte $\frac{1}{3}$ Selbstversicherung tragen muß.

Die Prämie für den Inhalt von Gebäuden mit weicher Dachung ad B. 2 (d. h. wenn sämtliche Gebäude des Gehöfts weich gedeckt sind) beträgt indessen 1 per mille weniger, wie die des Gebäudes, d. h. $4\frac{1}{2}$ per mille.

Solche Vereinsmitglieder, welche unter weicher Dachung wohnen und deren Versicherungssumme an beweglichem Vermögen den Betrag von 1000 Thalern nicht erreicht, müssen ein Drittel des deklarirten Werthes in Selbstversicherung übernehmen und haben für den Inhalt des Wohnhauses $4\frac{1}{2}$ per mille zu entrichten.

Vieh, Ernte und Inventarium dürfen die Vereinsmitglieder niemals von der Versicherung ausschließen.

Gegenstände, welche ihrer Natur und dem Wesen ihres Gebrauches nach in diversen Gebäuden lagern oder zur Verwendung kommen, als Hof-, Haus-, Stall-, Scheunen- und Ackergeräth, Wirtschaftswagen, Säde und dergleichen unterliegen bei verschiedenen Bauarten eines Gehöftes, der sich ergebenden Durchschnittsprämie der bezüglichen Gebäude.

Zu der tarifmäßigen Versicherungsprämie des gesammten Inhalts eines Gebäudes, bedingt der in demselben stattfindende Betrieb eines der ad 1 zusammengestellten Gewerbe, denselben Zuschlag, welchen die Versicherungsprämie für die Gebäude erleidet.

Nachstehende Gewerbe resp. Waaren bedingen indessen nur für sich, ohne die Prämie des sonstigen Inhalts des Gebäudes zu erhöhen, einen Zuschlag, und zwar:

Ein viertel per mille

Apothete, Lohgerberei ohne Ruchengerüst, Kurz-, Manufaktur- und Kolonialwaaren;

Ein halb per mille

Branntweinvorräthe, Glas-, Töpfer- und Porzellanwaaren, Brauerei ohne Darre, Drechserei und Uhrmacherei.

Schiffer und Fischer, welche Takelage und Fischerzeug versichern, müssen auf diese Gegenstände $\frac{1}{2}$ Selbstversicherung übernehmen, und sind diese Gegenstände nur während der Monate November, Dezember, Januar, Februar und März in den Gebäuden versichert.

3. Mieten (Schober).

Früchte, Heu und Stroh werden nur mit $\frac{3}{4}$ ihres Werthes angenommen und bedingen:

für die Dauer von 2 Monaten . . . 3 per mille

für jeden weiteren Monat . . . 1 „ „ mehr.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Anträge auf Versicherung von Mieten nach dem 1. Oktober anzunehmen, und soll als Regel gelten, daß keine Miete über den 1. März hinaus versichert wird.

Unter besonderen Umständen sind jedoch Ausnahmen gestattet.

4. Nebenbeschädigungen.

Jedem Versicherten ist es gestattet, eine bestimmte Anzahl laufende Füße lebender oder tochter Gesege (Seden und Mauern), Pumpen, Brunnen, Göpelwerke, Nutzbäume und Sträucher, welche sich in der Nähe von Gebäuden befinden und durch etwaige Lösungsarbeiten der Zerstörung preisgegeben sind, gegen eine Prämie von 1 per mille zu versichern.

Von welchen Voraussetzungen der Vereins-Vorstand bei Abschluß dieses Vertrages ausgegangen ist, ergibt sich aus der seiner Zeit veröffentlichten, nachfolgenden Deutschsrift:

Der Gedanke, welcher in dem neu gegründeten Teltower Kreisverein zur Verwirklichung gelangt, ist ein äußerst nahegelegender. Bei einem großen Geschäft kann jeder Geschäftsmann Demjenigen, mit welchem er dasselbe abschließt, in Anbetracht der Erheblichkeit des dabei zu erzielenden Gewinnes günstigere Bedingungen zubilligen, als bei einzelnen kleineren Geschäften. In seinem eigenen wohlverstandenen Interesse wird jeder intelligente Kaufmann Alles aufbieten, um ein derartiges großes Geschäft abzuschließen; so auch eine jede zur Erzielung von Gewinn begründete Versicherungs-Anstalt.

Den Einzelnen, welche, so lange sie ein jeder für sich, mächtigen Geld-Instituten, wie den Versicherungs-Anstalten, gegenüberreten, die Bedingungen ihrer Versicherungs-Verträge nicht sowohl vorzuschreiben als vielmehr lediglich entgegen zu nehmen haben, diejenigen Vortheile zuzuführen, welche nur bei Abschluß eines großen Versicherungs-Geschäftes zu erlangen sind, ist der Haupt-Zweck des Teltower Kreisvereins.

Die Mitglieder desselben haben nach den Vereins-Statuten nur Eine Verpflichtung einzugehen, nämlich, die neuen Versicherungen gegen Feuergefähr bei derjenigen Versicherungs-Anstalt zu nehmen, welche ihnen vom Vereins-Vorstande bezeichnet wird und bestehende Versicherungs-Verträge thunlichst bald zu lösen, um sich demnächst bei eben derselben Anstalt zu versichern.

Der Teltower Kreisverein zeichnet sich also, belläufig bemerkt, vor sonstigen Vereinen dadurch vortheilhaft aus, daß er seinen Mitgliedern keinerlei Vereins-Beiträge zumuthet.

Nachdem der Verein sich in einer am 21. Mai 1871 zu Dahlewitz stattgehabten Versammlung constituirt, seine aus nur 14 kurzen und leicht verständlichen Paragraphen bestehenden Statuten festgestellt, sowie den aus 8 — jetzt 12 — Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand gewählt hatte, wurde dem Letzteren die Aufgabe zu Theil, unter den verschiedenen in Preußen thätigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften diejenige zu ermitteln, welche bei vollkommener Solidität und Potenz dem Vereine die günstigsten Bedingungen für die Versicherung seiner Mitglieder gegen Feuergefähr zu bieten im Stande und erbötig wäre.

Diese Aufgabe war keine leicht zu lösende, da in Folge eines, an die verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gerichteten Circulars massenhafte Anerbietungen einliefen.

Nach sorgfältiger Prüfung der letzteren hat sich der Vereins-Vorstand für die altbewährte, speciell im hiesigen Kreise in bestem Rufe stehende Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld entschieden und mit dieser für den Verein einen Vertrag abgeschlossen.

Zu Gunsten der Elberfelder Gesellschaft fiel unter anderen der Umstand in die Waagschale, daß dieselbe mit dem Steinfurter Bauern-Vereine, einer unter dem Vorsiz des Landes-Deconomie-Raths von Schorlemer gebildeten, dem Letzower Kreisvereine zum Muster dienenden Genossenschaft, seit deren Begründung in Geschäfts-Beziehungen steht und während der siebenjährigen Dauer der letzteren noch nie zu Klagen Veranlassung gegeben hat.

In dem zwischen der Elberfelder Gesellschaft und dem Vereins-Vorstande abgeschlossenen Vertrage sind zunächst im Voraus die Tarif-Sätze festgesetzt, zu welchen die Gesellschaft die verschiedenen Risiken der Vereinsmitglieder zu versichern sich verpflichtet.

Hierbei kam es vor Allem darauf an, der Gesellschaft, wie solches in dem Vertrage geschehen ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, alle Vereinsmitglieder zur Versicherung zuzulassen; denn der Gesellschaft eine Freiheit in der Auswahl der Risiken einzuräumen, hätte geheißen, dem Vereine seine gemeinnützige Bedeutung von Hause aus benehmen, während durch den Verein den Wohlhabenderen wie den Unbemittelten eine gleiche Wohlthat verschafft werden soll.

Der Gesellschaft ist daher vertragsmäßig nur das Recht eingeräumt worden, Wind-, Säge-, Del- und Preß-Mühlen, Fabriken aller Art und Ziegelschuppen, sowie deren Inhalt, und Baaren aller Art zum Schankgeschäft von Händlern und Krüggern unter weicher Dachung von der Versicherung auszuschließen.

Es handelte sich aber gleichzeitig darum, den Vereinsmitgliedern, welche Besitzer besserer, minder feuergefährlicher Risiken sind, nicht die Zumuthung zu stellen, unfreiwillig durch Zahlung verhältnismäßig hoher Prämien die Besitzer schlechterer und eben darum weniger begehrter Risiken zu entlasten.

In dem Tarif ist daher unbedingt festgehalten worden an den allerbilligsten Prämienfüßen für bessere Risiken, und die Uebernahme auch der minder guten, der Gesellschaft durch Normirung entsprechend höherer Prämien ermöglicht worden.

Insmerhin sind die Prämienfüße auch für die schlechtesten Risiken noch derartig normirt, daß sie die, in der Land-Feuer-Societät für solche, in den letzten Jahren, wie auch in einem Durchschnitte des letzten Jahrzehnts, gezahlten Beiträge bei Weitem nicht erreichen und mindestens ebenso billig sind, wie sie bei einzelnen Versicherungen von Privat-Gesellschaften irgend gewährt werden.

Hierbei ist indessen nicht zu übersehen, daß die vorliegend allein in Betracht kommenden Risiken, nämlich Gehöfte, in denen alle Gebäude weich gedeckt sind, außer von der Land-Feuer-Societät, deren Beiträge eben deshalb vielfach eine erdrückende Höhe erlangen, von großen Gesellschaften fast gar nicht genommen werden, so daß die bezüglichen Besitzer sich bisher in der traurigen Lage befanden, entweder die hohen Beiträge der Land-Feuer-Societät zu zahlen, oder aber Versicherungs-Anstalten in die Hände zu fallen, welche zwar Jahre lang die nicht unbeträchtlichen Prämien ruhig einkassiren, aber schließlich, wenn den Versicherten ein Brandunglück trifft, den Brandschaden so „reguliren“, daß der Versicherte auch nicht annähernd die Versicherungs-Summe erhält, auf welche er mit Zug und Recht rechnete, weil er seit Jahren die dieser Summe entsprechende Prämie zahlte.

Hervorgehoben wird, daß die vielfach recht lästigen und Seitens einzelner Agenten zu einer Quelle nicht unerheblicher eigener Einnahmen gemachten Kosten der Aufnahme vertragsmäßig dahin beschränkt sind, daß jedem Vereinsmitglied, während der 10-jährigen Dauer des Vertrages, an einmaligen Kosten für Ausfertigung der Police (Aufnahme, Portis etc.) nur 10 Silbergroschen berechnet werden darf.

Denjenigen, welche nicht schon mit Rücksicht auf Erzielung einer Ersparniß an Prämien und Neben-Kosten des Versicherungs-Geschäftes dem Letzower Kreisvereine beizutreten gekommen sein möchten, wird weiter Folgendes zur besonderen Erwägung gegeben.

Günstige Versicherungs-Bedingungen bestehen nicht allein in der Geringfügigkeit der Prämien. Was helfen niedrige Prämien-Sätze, wenn demnächst bei eintretenden Brandschäden, wie vorher erwähnt, schlecht regulirt wird? Hat der Versicherte nicht die volle Gewißheit, daß der Versicherungs-Vertrag, dessen Erfüllung Seitens der Gesellschaft erst nach eingetretener Brandunglücke stattfindet, nicht sowohl nach dem Buchstaben des Vertrages — die Auslegungskunst macht schließlich Vieles möglich — als vielmehr nach dem Sinne und dem Geiste desselben, in anständiger Weise erfüllt wird, so sind auch die allerbilligsten Prämien noch viel zu theuer.

Die bezeichnete Sicherheit wird den Vereinsmitgliedern soweit geboten, wie Sicherheit in geschäftlichem Verkehr überhaupt erreichbar ist.

Zunächst besteht dieselbe in dem Ruf der Elberfelder Gesellschaft, welcher nach den eingehendsten, namentlich auch bei dem Vorstande des Steinfurter Bauern-Vereins über dieselbe eingezogenen Erkundigungen, nirgends ein illoyales Verfahren vorgeworfen werden kann.

Ferner ist aber in dem, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage noch besonders stipulirt:

„§ 12. Bei vorkommenden Brandschäden räumt die Gesellschaft dem Vereins-Vorstande das Recht ein, den Regulirungs-Verhandlungen beizuwohnen und ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Vorstande drei Tage vorher brieflich Zeit und Ort der Regulirung zu bezeichnen. Der Vorstand kann hierzu einen Delegirten entsenden, welchem eine beratende Stimme zufließt.

Sollten aus einer Regulirung Differenzen erwachsen, so unterwirft sich die Gesellschaft, mit Ausschluß des Rechtsweges, einem zu wählenden Schieds-Gerichte, welches wie folgt gebildet wird:

Der Beschädigte erwählt zur Wahrung seiner Interessen ein Vorstandsmitglied, die Gesellschaft einen Vertreter.

Können sich die so erwählten Schiedsrichter nicht einigen, so soll der jetzige Landrath des Teltower Kreises als Obmann endgültig entscheiden.

Nach dessen Ausscheiden aus dem Amte resp. für Behinderungsfälle soll ein dieserhalb vom Teltower Kreistage ein für alle Mal zu wählendes Kreistags-Mitglied als Obmann fungiren.

§ 14. Dem Vereins-Vorstande bleibt es vorbehalten, falls wider jedes Erwarten, die Gesellschaft bei Regulirung von Schäden eines Vereinsmitgliedes ein Verfahren beobachtet haben sollte, welches nach der übereinstimmenden Ansicht von sechs Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sowie des vorstehend vorgesehene, durch die Kreistags-Versammlung zu erwählenden Erntebodmanns zwar nicht als ungeschicklich, wohl aber als incoulant zu betrachten ist, den Vertrag schon vor Ablauf des zehnjährigen Zeitraums, auf welchen derselbe abgeschlossen ist, mit der Wirkung zu kündigen, daß alle Vereinsmitglieder mit Ablauf der Zeit, für welche die Prämie gezahlt ist, berechtigt sein sollen, ihre bestehenden Verträge für Versicherungen zu lösen und der Vereins-Vorstand von der übernommenen Verpflichtung entbunden wird, die Mitglieder des Vereins der Elberfelder Gesellschaft zuzuweisen.“

Endlich bietet das ganze Wesen des in Rede stehenden Geschäftes, jedem Vereinsmitgliede die größte Garantie dafür, daß es auf eine besonders zuvorkommende Behandlung Seitens der Gesellschaft rechnen darf, weil es dieser selbstverständlich in viel höherem Maße darum zu thun sein muß, sich die Kundenschaft des ganzen Vereins, als die eines Einzel-Versicherten zu erhalten.

Als Haupt-Zweck des Vereins ist die Erlangung möglichst günstiger Bedingungen für seine Mitglieder bezeichnet worden.

Es werden sich indessen durch den Verein für Alle, die ihm beitreten, nebenbei noch andere wesentliche Vortheile erzielen lassen.

In dem mit der Elberfelder Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage sind nämlich §§ 7 und 11, folgende sehr günstige Bedingungen für den Verein ausgemacht worden:

„§ 7. An dem Jahresgewinn, welchen die Gesellschaft mit dem Teltower Verein erzielt, soll Letzterer mit 10 Procent theilhaftig sein.

Der Gewinn besteht in demjenigen Ueberschuß, welcher gebildet wird durch die Summe der alljährlich effectiv an die Gesellschaft abgeführten Prämienbeträge (cfr. §§ 5. und 11.) nach Abzug:

1. der gezahlten Brandenschädigungen,
2. von 20 Procent Verwaltungskosten (Aufnahme, Druck, Regulirung).

Ergiebt sich hiernach am Jahresschluß ein Gewinn, so wird derselbe spätestens ultimo Januar an die Vereinskasse gezahlt.

Die erste Gewinn-Berechnung soll per ultimo December 1871 aufgemacht werden.

§ 11. Bei Versicherungen auf 5 Jahre, mit Vorausbezahlung der vierjährigen Prämie, ist das 5. Jahr frei. Bei Versicherungen auf 7 Jahre, mit Vorausbezahlung der sechsjährigen Prämie, werden außer dem Freijahr noch 10 Procent Disconto bewilligt.

Bei Versicherungen auf 10 Jahre, mit Vorausbezahlung der achtjährigen Prämie, werden außer den 2 Freijahren 10 Procent Disconto bewilligt.

Die Gesellschaft bewilligt dem Vereine auf die sämtlichen, Seitens der Vereinsmitglieder gezahlten tarifmäßigen Prämien, einen zur Vereins-Kasse fließenden Rabatt von 10 Procent."

Letzterer Rabatt von 10 Procent fließt zur Vereinskasse, ganz gleichviel, ob die Gesellschaft gute oder schlechte Geschäfte mit dem Vereine macht.

Wie viel dieser Rabatt von 10 pCt., oder mit anderen Worten, der zehnte Theil der gesammten Brutto-Prämien-Einnahme betragen wird, hängt von dem Umfange ab, den der Verein annimmt.

Da schon jetzt von den Vereins-Mitgliedern Versicherungs-Werthe von weit über einer halben Million angemeldet sind, wird der Rabatt, unter Hinzurechnung des alljährlich zu berechnenden Gewinn-Anteils des Vereins, ungewisselhaft nicht unbeträchtliche Summen darstellen. Jedenfalls wird das Vereinsvermögen durch Verwaltungskosten nur in sehr unerheblichem Maße in Anspruch genommen.

Dem nicht nur die Kosten der Kassen-Verwaltung fallen der Gesellschaft zur Last, indem diese dem Verein, für die Einziehung der Prämie, eine Tantième von einem Silbergroschen pro Thaler bewilligt, sondern auch die Druckkosten des Vereins, soweit das Versicherungsgeschäft solche notwendig macht, werden von der Gesellschaft getragen.

Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich und haben nur auf Erstattung der baaren Auslagen und bei Reisen auf Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der für gerichtliche Sachverständige bestehenden Sätze Anspruch.

Ueber die Bestände der Vereinskasse, welche nach Vorstehendem aller Wahrscheinlichkeit nach recht beträchtlich sein werden, verfügt statutenmäßig die Generalversammlung der Vereinsmitglieder.

Daß diese Bestände keine Verwendung zu Zwecken finden dürfen, welche dem Vereine überhaupt fremd sind, versteht sich ganz von selbst.

Dies sind die Vortheile, welche der Lettwer Kreisverein bietet.

Hiernach erwäge Jeder, ob er dem Vereine beitreten will. Der Beitritt zu demselben steht allen gut beleumundeten Insassen des Lettwer Kreises offen; es bedarf hierzu nur eines einfachen, an den Vereins-Vorstand zu richtenden Aufnahme-Gesuchs.

Die Ziele, welche sich der Verein stellte, sind kurz wie folgt zusammenzufassen:

1. Vermittelung von Versicherungen für Kreisangehörige bei ein und derselben, als solide und leistungsfähig bekannten Versicherungs-Gesellschaft, gegen bestimmt festgestellte, möglichst niedrige Prämien,
2. Erlangung einer Einwirkung auf die Brandschaden-Abhägung zu Gunsten der Versicherungsnehmer,
3. Herbeiführung der schnellen Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder,
4. Theilnahme an dem, der Gesellschaft durch den Verein etwa erwachsenden Gewinn,
5. Verwendung der dem Kreisvereine zufließenden Gewinnanteile und sonstigen Einnahmen zu feuersicherheitspolizeilichen gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein hat sich bewährt und die angestrebten Ziele sind erreicht.

Dies ergibt auch folgende Zahlen-Zusammenstellung:

Die Höhe der durch den Verein bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld vermittelten Versicherungen betrug am Ende des Jahres 1884 63423543 Mk. — Pf.

Am Schlusse des Jahres 1885 stellte sich die Gesamt-Versicherungs-Summe auf 65412810 „ — „

Es ist also in einem Jahre ein Zugang von 1989267 Mk. — Pf. eingetreten.

Die Einnahmen des zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vereins-Vermögens betragen im Jahre 1885	15 262 M. 70 Pf.
Bestand aus dem Vorjahre war	50 017 " 33 "
sind zusammen	65 280 M. 03 Pf.

Dagegen sind im Jahre 1885 verausgabt 15 149 " 73 "

so daß Ende desselben ein Bestand von 50 130 M. 30 Pf.
verblieb, wovon 49 800 M. in 4prozentigen Königl. Preussischen konsolidirten Staats-Anleihscheinen zinsbar angelegt sind.

Auf Anweisung des Vereins-Vorstandes sind im Laufe des Rechnungsjahres 1885 aus Vereinsmitteln gezahlt worden:

1. an Prämien für Umwandlung weicher Dachung in harte Dachung	3 729 M. 34 Pf.
2. als Ersatz für die, durch Sturm herbeigeführte Beschädigung von Dächern	— " — "
3. an Gemeinden und Vereine, als Beihilfe zur Beschaffung von Feuer-Löschgeräthschaften	8 150 " — "
zusammen	11 879 M. 34 Pf.

Bis Ende des Jahres 1884 sind zu den unter 1 bis 3 angegebenen Zwecken aus Vereinsmitteln überhaupt resp. 36 438 M. 80 Pf.

1 418 " 46 "	
und 18 946 " 10 "	
zusammen also	56 803 " 36 "

gezahlt worden.

Es stellen sich demnach die bis Ende 1885 aus Vereinsmitteln zu gemeinnützigen Zwecken aufgewendeten Mittel im Ganzen auf 68 682 M. 70 Pf.

Zu Speziellen sind zugeflossen:

Von der Summe zu 1.

der Gemeinde	M. Pf.	der Gemeinde	M. Pf.
Ahrensdorf	223 58	Transport	6588 01
Groß-Beeren	687 43	Summersdorf	93 33
Klein-Beeren	471 88	Dabendorf	1099 47
Groß-Vestien	537 63	Dahlewig	131 25
Klein-Beuthen	131 50	Dergischow	409 27
Blankensfelde	814 27	Diedersdorf	826 55
Briß	317 80	Drewitz	620 72
Brusendorf	1331 36	Eggsdorf	73 —
Christinendorf	424 66	Freidorf	47 —
Clausdorf	195 59	Gabsdorf	389 16
Clieftow	1452 31	Gallun	465 84
Latus . 6588 01		Latus . 10743 60	

der Gemeinde		der Gemeinde	
	M. Pf.		M. Pf.
Transport 10743 60		Transport 25998 57	
Genshagen	101 38	Rangsdorf	443 38
Glasow	686 83	Rauchfangswerder (Gut)	34 37
Alt-Glienick	556 08	Rohis	90 85
Neu-Glienick	108 10	Rudow	1104 85
Glienick b. J.	623 34	Ruhlsdorf	90 —
Gräbendorf	87 50	Schönow	54 —
Gröben	392 38	Schünow	410 71
Grünau	325 62	Schentendorf b. Teltow	66 81
Guffow	60 —	Schentendorf b. R.-W.	304 —
Gütergoh	405 22	Schöneiche	148 —
Halbe	173 33	Schönefeld	1299 81
Jühnsdorf	986 34	Schöneweide b. L.	15 75
Jütchendorf	318 98	Schmöckwitzwerder (Gut)	104 11
Kerzendorf	68 —	Schulzendorf bei Kgs.-Wuster-	
Groß-Kienitz	392 67	hausen	67 50
Kiez bei Coepenick	290 62	Groß-Schulzendorf	1061 03
Kiez bei Gröben	192 50	Klein-Schulzendorf	103 77
Groß-Körb	138 —	Selchow	1050 58
Krummensee	913 53	Senzig	170 50
Lantwitz	529 36	Siethen	370 66
Lichtenrade	202 —	Sperenberg	7 —
Groß-Lichterfelde	111 91	Sputendorf b. Teltow	518 17
Löwenbruch	1255 36	Stahnsdorf	718 58
Lüdersdorf	1149 38	Steglig	165 —
Groß-Machnow	867 65	Stolpe	137 21
Mahlow	342 90	Thyrow	1077 84
Miersdorf	280 58	Töpchin	116 20
Mittenwalde	115 —	Waltersdorf	344 67
Mözen	80 —	Wasmannsdorf	512 17
Nächst-Neuendorf	593 65	Wietstock	2014 09
Neuendorf b. Tr.	36 88	Dt.-Wilmersdorf	81 64
Rudow	138 89	Dt.-Wusterhausen	200 28
Rumsdorf	1356 54	Zeuthen	783 97
Ragow	1374 45	Groß-Ziethen	502 07
Latus 25998 57		sind zusammen 40168 14	

Von der Summe zu 2.

der Gemeinde		der Gemeinde	
	M. Pf.		M. Pf.
Transport . 141 95		Transport . 141 95	
Groß-Beeren	70 40	Glasow	177 75
Britz	49 75	Gräbendorf	30 —
Elieftow	11 20	Gröben	12 —
Dergischow	10 60		
Latus . 141 95		Latus . 361 70	

der Gemeinde	M. Pf.	der Gemeinde	M. Pf.
Transport .	361 70	Transport .	826 44
Grünau	76 —	Groß-Schulzenhof	5 —
Halbe	30 —	Steglitß	183 04
Kiez b. Gr.	3 —	Telz	234 —
Lantwiz	74 50	Teurow	30 —
Lüdersdorf	57 50	Thyrow	10 60
Al.-Schulzenhof	154 50	Wassmannsdorf	8 50
Schöneberg	35 —	Wietstock	33 03
Schünow	34 24	Groß-Zietßen	87 85
Latus .	826 44	sind zusammen	1418 46

Von der Summe zu 3.

der Gemeinde	M. Pf.	der Gemeinde	M. Pf.
Groß-Beeren	150 —	Transport .	8425 —
Klein-Beeren	75 —	Nunsdorf	75 —
Briß	75 —	Ragow	400 —
Callinchen	200 —	Rixdorf*)	1000 —
Clieftow	75 —	Rixdorf	75 —
Coepenick*)	600 —	Rudow	150 —
Summersdorf	400 —	Schmöckwitz	400 —
Dergüschow	350 —	Schöneberg*)	1000 —
Friedenau	75 —	Schünow	200 —
Friedenau*)	1000 —	Selchow	225 —
Gallun	300 —	Siethen	75 —
Glasow	75 —	Sperenberg	75 —
Grünau*)	500 —	Stahnsdorf	75 —
Grünau	150 —	Steglitß*)	1800 —
Jühnsdorf	300 —	Steglitß	1000 —
Kiez bei Coepenick	300 —	Teltow	675 —
Lantwiz	150 —	Tempelhof	875 —
Groß-Richterfelde*)	1000 —	Tempitz	75 —
Groß-Richterfelde	825 —	Töpchin	400 —
Lüdersdorf	75 —	Trebbin	150 —
Mahlow	300 —	Trebbin*)	1500 —
Mariendorf	75 —	Wietstock	75 —
Mittenwalde	75 —	Dt.-Wilmersdorf*)	300 —
Fern-Neuendorf	475 —	Dt.-Wilmersdorf	375 —
Neuendorf bei Trebbin	75 —	Dt.-Wusterhausen	450 —
Neuhof	750 —	Rgs.-Wusterhausen	75 —
Latus	8425 —	Latus	19925 —

*) Diese Beiträge sind den betreffenden freiwilligen Feuerwehren gezahlt worden.

der Gemeinde	M. Pf.	der Gemeinde	M. Pf.
	Transport 19925 —		Transport 22825 —
Zehlendorf*)	500 —	Außerdem ist für die Anbringung	
Zehlendorf	375 —	des Normalschrauben-Ge-	
Zernsdorf	500 —	windes an den Spritzen	
Groß-Ziethen	150 —	der Gemeinden der Be-	
Zossen*)	1000 —	trag von	4271 10
Zossen	375 —	gezahlt worden,	
	Latus 22825 —	sind zusammen	27096 10

Bei Bewilligung der vorbezeichneten Mittel ist nach folgenden, von der General-Versammlung aufgestellten Grundsätzen verfahren worden:

1. Denjenigen Mitgliedern, welche sowohl mit ihren Gebäuden als auch mit deren Inhalt durch den Verein versichert sind, wird aus Vereinsmitteln, insoweit und so lange dieselben dazu hinreichen, gewährt:
 - a) für Umwandlung eines ganzen Strohdaches in harte Dachung eine Prämie von 12 Mark pro Quadratruthe der Grundfläche des Gebäudes, oder rund 0,85 Mk. pro Quadratmeter;
 - b) bei Sturmschäden Ersatz für zerstörte Bedachung und zwar:

bei Pappdach	9 Mark,
„ Ziegeldach	15 „
„ Schieferdach	18 „
„ Zinndach	24 „

 pro Quadratruthe der Dachfläche, oder resp. 0,63 Mk., 1,06 Mk., 1,27 Mk. und 1,69 Mk. pro Quadratmeter.

Es darf indessen die Höhe der zu gewährenden Beihilfe in keinem Falle die Hälfte der tatsächlich aufgewendeten und glaubwürdig nachgewiesenen Kosten übersteigen.

Die Betroffenen gehen des Anspruchs auf die festgesetzte Beihilfe überhaupt verlustig:

- a) wenn der Entschädigungs-Anspruch nicht binnen 3 Tagen, nach dem Eintritt des Sturmschadens bei dem Vorstande des Teltower Kreisvereins angemeldet wird, und
 - b) wenn der Sturmschaden namentlich darauf zurückzuführen ist, daß die Gebäude sich notorisch in schlechtem baulichen Zustande befinden.
2. Sobald die beim Vereine bestehenden Gesamt-Versicherungs-Summen hartgedeckter Gebäude einer Gemeinde 150 000 Mark erreichen, wird derselben aus Vereinsmitteln zur Anschaffung resp. zur Verbesserung von Feuer-Löschgeräthschaften ein einmaliger Beitrag von 75 Mk. und für jede folgenden 300 000 Mark ein weiterer Beitrag von 75 Mark gewährt. Bei Ermittlung dieser Versicherungssummen zählen sowohl Gebäude, als Inhalts-

*) Diese Beiträge sind den betreffenden freiwilligen Feuerwehren gezahlt worden.

summen und sollen die jedesmaligen am 31. December des laufenden Jahres bestehenden Summen maßgebend sein.

3. In jedem einzelnen Brandfalle, bei welchem der Kreisverein direct oder indirect interessirt ist, sind aus Mitteln des Teltower Kreisvereins Prämien bis zur Höhe von 150 Mark für Diejenigen auszusetzen, welche Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringen, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

In den Jahren 1881 bis einschließlich 1884 sind 138 Gemeinden von Bränden **brände.** betroffen worden.

Es betrug die Zahl:

- a) der Schadenbrände 219
b) der von Bränden betroffenen Besitzungen 253.

Es stellt sich der erlittene Schaden:

an Immobilien auf	658 496 Mk.
„ Mobilien auf	426 666 „
„ Baulichkeiten zu vorübergehenden Zwecken auf	615 „
„ Waldung auf	7 465 „
„ Schobern, Mieten auf	3 370 „
	<u>sind zusammen 1 096 612 Mk.</u>

Gedeckt sind hiervon:

1. von öffentlichen Societäten	149 913 Mk.
2. von Privat-Gesellschaften	773 086 „
	<u>sind zusammen 922 999 Mk.</u>
während Werthe über	173 613 Mk.
unversichert waren.	

Von den Brandfällen sind vorgekommen in den Monaten:

Januar, Februar und März	54
April, Mai und Juni	60
Juli, August und September	65
October, November und December	40

sind wie angegeben 219 Brandfälle.

Die Ursachen der Brände waren:

Blitzstrahl in	14 Fällen,
Explosion von Gasen in	1 Fall,
„ „ Aether in	1 „
„ „ Petroleum in	4 Fällen,
Selbstentzündung von Stoffen in	3 „
mangelhafte Feuerungsanlage in	18 „
Fahrlässigkeit in	64 „

(davon im Umgange mit Streichhölzern
in 18 Fällen)

Brandstiftung erwiesen in	4 „
„ gemuthmaßt in	40 „
unbestimmt und unbekannt in	70 „
	<u>sind zusammen 219 Fälle.</u>

Es sind beschädigt:

283 Gebäude, 3 Mühlen, 3 Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, 30,24 Hectar Wald (in einem das Jahr 1881 betreffenden Fall kann die Größe der zerstörten Fläche nicht angegeben werden), 9 Schober (Mieten), ausschließlich Mobiliar in 29 Fällen und sonstige Gegenstände in 3 Fällen.

Durch Brand wurden:

a) getödtet,

2 Erwachsene und 7 Kinder,

b) verwundet,

11 Erwachsene und 1 Kind.

Von den Rettungsmannschaften sind 5 Personen verwundet worden.

Die beschädigten Gebäude unterscheiden sich ihrer Bestimmung nach wie folgt:

103 Wohngebäude,
47 Scheunen,
94 Ställe,
10 Scheunen mit Ställen,
12 Nebengebäude,
16 gewerbliche Gebäude,
3 Mühlen,
1 sonstiges Gebäude.

Von den beschädigten Gebäuden hatten:

massive Umfassungswände	126	Gebäude,
Fachwerk	149	"
Holzswände	11	"
und es waren gedeckt,		
mit Metall	2	"
" Schiefer	22	"
" Ziegel	84	"
" Glas	2	"
" Pappe	43	"
" Stroh	36	"
" Rohr	93	"
" Holz	4	"

**Sprizenverbände
und Feuerlöschwesen.**

Die 6 Stadtgemeinden des Kreises bilden je einen eigenen Sprizenverband. Von den 135 Landgemeinden sind zu gemeinschaftlichen Sprizenverbänden verbunden:

1. Klein-Beuten mit Groß-Beuten,
2. Klein-Beuthen mit Groß-Beuthen,
3. Alexanderdorf mit Summersdorf,
4. Neuendorf bei Teupitz, Sputendorf bei Teupitz und Tornow mit Eggsdorf,
5. Teuprow und Staakow mit Freidorf,
6. Krummensee mit Gallun,
7. Zütchendorf und Kieß b. Gr. mit Gröben,

8. Schwerin mit Groß-Körb,
9. Löpten mit Klein-Körb,
10. Zeuthen mit Miersdorf,
11. Kiebusch mit Rogis,
12. Sputendorf bei Teltow mit Schentendorf bei Teltow,
13. Stahnsdorf mit dem Gut Klein-Machnow.

Die in den Jahren 1878 und 1879 neu gebildeten Gemeinden Nieder-Schöne-weide und Adlershof haben weder eine eigene Spritze, noch sind dieselben einem anderen Spritzenverbande zugeschlagen worden.

Eine diesbezügliche Regelung hat sich seither nicht als dringend erwiesen. Adlershof liegt nämlich in nächster Nähe der Stadt Coepenick und kann von dort unschwer Hülfe erlangen, während in Nieder-Schöne-weide, von dortigen Fabrik-besitzern 5 Spritzen gehalten werden.

Von den Gütern haben eigene Spritzen:

Babelsberg,	Kerzendorf,
Dahlem,	Neue-Mühle,
Diepensee,	Osdorf,
Düppel,	Haus Jossen.

Ferner befinden sich:

1. in der Kaserne der Militär-Schießschule zu Ruhleben 3 Spritzen,
2. auf dem Militär-Schießplatz, im Gutsbezirk königliche Summersdorfer Forst belegen, 1 Spritze,
3. auf dem, zum Gutsbezirk Spandauer Forst gehörigen Brauerei-Etablissement Spandauer Bock 1 Spritze.

Einen gemeinschaftlichen Spritzenverband bilden die Güter:

1. Carlshof mit der Gemeinde Rogis,
2. Nadeland mit Schmöckwitz,
3. Werben mit Glienic bei Jossen,
4. Klein-Ziethen mit Groß-Ziethen,
5. die weiteren Gutsbezirke — die Forst-Gutsbezirke und der Gutsbezirk Ruhleben ausgenommen — mit den gleichnamigen Gemeinde-Bezirken.

Die Forst-Gutsbezirke haben keine eigenen Spritzen; ihrer räumlichen Ausdehnung wegen konnten diese Bezirke auch nicht mit anderen Spritzenverbänden vereinigt werden.

Eine übersichtliche Nachweisung über die, in den einzelnen Communal-Bezirken des Kreises vorhandenen Feuerspritzen, sowie über die bestehenden Spritzenverbände wird hier als Anlage angeschlossen.

Siehe unvollständig.

Nachweisung
über die, im Kreise Teltow vorhandenen Feuersprizen sowie über die bestehenden
Sprizenverbände.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden und Güter, in welchen sich Sprizen befinden	Zum Sprizenverbände gehören		Zahl der vor- handenen Sprizen	Bemerkungen
		Gemeinden	Güter		
1. Städte.					
1	Coepenitz	—	—	3	Außerdem besitzt die frei- willige Feuerwehr da- selbst 2 Sprizen. Das Fabrik- = Etablissement Spindlersfeld hat eine eigene Sprize.
2	Mittenwalde	—	—	3	
3	Teltow	—	—	3	
4	Teupitz	—	Teupitz	1	
5	Trebbin	—	—	4	
6	Zossen	—	—	3	
2. Gemeinde- Bezirke.					
1	Ablershof	—	—	—	Hat keine Sprize und ge- hört auch keinem Sprizen- verbände an.
2	Ahrensdorf	—	—	1	
3	Groß-Beeren	—	Gr.-Beeren	1	
4	Klein-Beeren	—	Kl.-Beeren	1	
5	Groß-Besien	Kl.-Besien	—	1	
6	Groß-Beuthen	Kl.-Beuthen	Gr.-Beuthen Kl.-Beuthen	1	
7	Blankensfelde	—	Blankensfelde	1	
8	Bohnsdorf	—	—	1	
9	Brix	—	—	1	
10	Brusendorf	—	Brusendorf	1	
11	Buckow	—	—	1	
12	Callinchen	—	—	1	
13	Christinendorf	—	—	1	
14	Clausdorf	—	—	1	
15	Cliefow	—	—	1	
16	Summersdorf	Alexanderdorf	—	1	
17	Dabendorf	—	—	1	
18	Dahlewitz	—	Dahlewitz	1	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden und Güter, in welchen sich Spritzen befinden	Zum Spritzenverbande gehören		Zahl der vor- handenen Spritzen	Bemerkungen
		Gemeinden	Güter		
19	Dergischow	—	—	1	
20	Diedersdorf	—	Diedersdorf	1	
21	Drewitz	—	—	1	
22	Egsdorf	Neuendorf bei Teupitz Sputendorf bei Teupitz Lornow	—	1	
23	Fahlhorst	—	Fahlhorst	1	
24	Freidorf	Teurow Staaow	Staaow	1	
25	Friedenau	—	—	2	
26	Gadsdorf	—	—	1	
27	Gallun	Krummensee	Gallun	1	
28	Genshagen	—	Genshagen	1	
29	Glasow	—	—	1	
30	Alt-Glienick	—	—	1	
31	Neu-Glienick	—	—	1	
32	Klein-Glienick	—	Kl. Glienick	1	
33	Glienick b. Z.	—	Werben	1	
34	Gräbendorf	—	—	1	
35	Gröben	Zütchendorf Kiez b. Gr.	Gröben	1	
36	Grünau	—	—	1	
37	Gütergoß	—	Gütergoß	1	
38	Gussow	—	—	1	
39	Halbe	—	—	1	
40	Hoherlehme	—	—	1	Das zu Hoherlehme gehörige Gut Wildau hat eine eigene Spritze
41	Jachzenbrück	—	—	1	
42	Johannisthal	—	—	1	
43	Jühnsdorf	—	Jühnsdorf	1	
44	Kerzendorf	—	—	1	
45	Kiez b. Coepenick	—	—	1	
46	Groß-Kienitz	—	—	1	
47	Klein-Kienitz	—	Klein-Kienitz	1	
48	Groß-Körbitz	Schwerin	—	1	
49	Klein-Körbitz	Löpten	Löpten	1	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden und Güter, in welchen sich Spritzen befinden	Zum Spritzenverbande gehören		Zahl der vor- handenen Spritzen	Bemerkungen
		Gemeinden	Güter		
50	Lantwiz	—	—	1	
51	Lichtenrade	—	—	1	
52	Groß-Lichterfelde	—	—	2	
53	Löwenbruch	—	Löwenbruch	1	
54	Lüdersdorf	—	—	1	
55	Groß-Machnow	—	Gr.-Machnow	1	
56	Mahlow	—	—	1	
57	Mariendorf	—	—	1	
58	Mariensfelde	—	—	1	
59	Mellen	—	—	1	
60	Miersdorf	Zeuthen	—	1	
61	Mögen	—	—	1	
62	Müggelsheim	—	—	1	
63	Neuendorf b. P.	—	—	1	
64	Neuendorf b. Trebbin	—	—	1	
65	Fern-Neuendorf	—	—	1	
66	Nächst-Neuendorf	—	—	1	
67	Neuhof	—	—	1	
68	Nowawes	—	—	2	
69	Rudow	—	—	1	
70	Rumsdorf	—	—	1	
71	Raetz	—	—	1	
72	Philippsthal	—	—	1	
73	Ragow	—	—	1	
74	Rangsdorf	—	Rangsdorf	1	
75	Rehagen	—	—	1	
76	Rixdorf	—	—	3	
77	Rogis	Kiebusch	Rogis Carlshof	1	
78	Rudow	—	Rudow	1	
79	Ruhlsdorf	—	Ruhlsdorf	1	
80	Saalow	—	—	1	
81	Schenkendorf bei Teltow	Sputendorf bei Teltow	Schenkendorf b. Teltow	1	
82	Schenkendorf b. Rgs.= Wusterhausen	—	Schenkendorf b. Rgs.-W.	1	
83	Schmargendorf	—	—	1	
84	Schmöckwitz	—	Madeland	1	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden und Güter, in welchen sich Spritzen befinden	Zum Spritzenverbande gehören		Zahl der vor- handenen Spritzen	Bemerkungen
		Gemeinden	Güter		
85	Schöneberg	—	—	1	
86	Schönefeld	—	Schönefeld	1	
87	Schöneiche	—	—	2	
88	Schöneweide b. L.	—	—	1	
89	Nieder-Schöneweide	—	—	—	Hat keine eigene Spritze, dagegen befinden sich auf den dortigen Fabrik- Etablissements von Run- heim, Blackburn, Schulz, Lehmann und Wolf je eine Spritze.
90	Schönow	—	—	1	
91	Schünow	—	—	1	
92	Schulzendorf b. Kgs.- Wusterhausen	—	Schulzendorf b. Kgs.-W.	1	
93	Groß-Schulzendorf	—	—	1	
94	Klein-Schulzendorf	—	—	1	
95	Selchow	—	Selchow	1	
96	Senzig	—	—	1	
97	Siethen	—	Siethen	1	
98	Sperenberg	—	—	1	
99	Steglich	—	—	2	
100	Stolpe	—	—	1	Auf der, zum Gemeinde- Bezirk Stolpe gehörigen Kgl. Befestigung Pfauen- insel befindet sich gleich- falls eine Spritze.
101	Tempelhof	—	—	2	
102	Telz	—	—	1	
103	Thyrow	—	—	1	
104	Töpchin	—	—	1	
105	Treptow	—	—	1	
106	Waltersdorf	—	Waltersdorf	1	
107	Wassmannsdorf	—	Wassmannsdorf	1	
108	Dt.-Wilmerisdorf	—	—	1	Das auf Deutsch-Wilmeris- dorfer Feldmark belegene Joachimsthalsche Gym- nasium hat eine eigene Spritze.
109	Wend.-Wilmerisdorf	—	W.-Wilmeris- dorf	1	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden und Güter, in welchen sich Spritzen befinden	Zum Spritzenverbande gehören		Zahl der vor- handenen Spritzen	Bemerkungen
		Gemeinden	Güter		
110	Wietstod	—	—	1	
111	Wünsdorf	—	—	1	
112	Dt.-Wusterhausen	—	Dt.-Wuster- hausen	1	
113	Kgs.-Wusterhausen	—	Kgs.-Wuster- hausen	1	
114	Zeesen	—	Zeesen	1	
115	Zehlendorf	—	—	2	
116	Zehrendorf	—	—	1	
117	Zernsdorf	—	—	1	
118	Groß-Ziethen	—	Gr. und Kl.- Ziethen	1	
3. Gutsbezirke.					
1	Babelsberg	—	—	1	
2	Königliche Cummers- dorfer Forst	—	—	—	Eine Spritze ist in den Ge- bäuden des Cummers- dorfer Militär-Schieß- platzes aufgestellt und ge- hört der Militär-Ber- waltung.
3	Dahlem	—	—	1	
4	Diepensee	—	—	1	
5	Düppel	—	—	1	
6	Kerzendorf	—	—	1	
7	Klein-Machnow	Stahnsdorf	—	1	
8	Neue-Mühle	—	—	1	
9	Osdorf	—	—	2	Eine Spritze befindet sich auf dem mit Osdorf ver- einigten Gut Heinersdorf.
10	Ruhleben	—	—	—	In der Infanterie-Schieß- schule zu Ruhleben be- finden sich 3 Handdruck- spritzen.
11	Spandauer Forst	—	—	—	Auf dem, zum Gutsbezirke Spandauer Forst ge- hörigen Etablissement „Spandauer Bod“ be- findet sich eine Feuer- spritze.
12	Haus Zossen	—	—	1	

Die Spritzen befinden sich nach einer von dem Kupferschmiedemeister und Spritzenfabrikanten Perenz zu Possen, in den letzten Jahren an Ort und Stelle vorgenommenen Probe und Besichtigung durchweg in gutem Zustande.

Nicht wenige Gemeinden haben sich Spritzen der neuesten und besten Konstruktion beschafft.

Die abgehaltenen Revisionen haben ergeben, daß in den einzelnen Communal-Verbänden sich auch die sonst, durch die Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften befinden. Auf Kosten des Teltower Kreisvereins sind in den letzten Jahren die sämtlichen Spritzen des Kreises, durch den Spritzenfabrikanten Perenz zu Possen, mit gleichmäßigen Gewinden versehen worden, wobei das von der Berliner Feuerwehr eingeführte Gewinde als Normal-Gewinde angenommen ist.

Der Auflösung der Spritzenverbände und der Beschaffung eigener Spritzen für diejenigen Gemeinden, welche einer solchen seither entbehrten bezw. noch entbehren, wird landrätthlicherseits eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Es haben, unter gleichzeitiger Auflösung der bisherigen gemeinschaftlichen Verbände, in den Jahren 1883/85 eigene Spritzen erhalten:

die Gemeinden Töpchin, Dergüschow, Fern-Neuendorf, Cummersdorf, Neuhof, Zernsdorf, Schmöckwitz, Johannisthal, Deutsch-Wusterhausen.

Die Durchführung dieser segensreichen Maßnahme ist im Wesentlichen dadurch ermöglicht worden, daß der Kreisverein hierzu in entgegenkommendster Weise namhafte Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Wegen Auflösung der zur Zeit noch bestehenden, vorbezeichneten Spritzenverbände sind Verhandlungen eingeleitet, nachdem der Kreisverein neuerdings auch zu diesem Behufe entsprechende Geldmittel bewilligt hat.

Das dem Feuerlöschwesen zugewandte erhöhte Interesse hat in verschiedenen **Freiwillige
Feuerwehren.** Gemeinden des Kreises zur Einführung freiwilliger Feuerwehren geführt.

Es bestehen jetzt im Kreise 14 freiwillige Feuerwehren und zwar in:

Coepenick, Friedenau, Grünau, Johannisthal, Groß-Lichterfelde, Nowawes, Neuendorf bei Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Steglitz, Trebbin, Tempelhof, Zehlendorf und Possen.

Zu den Feuerwehren gehörten 1885:

active Mitglieder	528
passive Mitglieder	676.

Vorausgabt sind:

im Jahre 1883	9252 Mk. 30 Pf.
" " 1884	12526 " 16 "
" " 1885	11942 " 89 "
zusammen also	33721 Mk. 35 Pf.

Beigetragen haben in dieser Zeit:

die Mitglieder der Feuerwehr	10707 Mk. 35 Pf.
die Gemeinden	9477 " — "
Sonstige	15080 " 20 "
sind zusammen	35264 Mk. 55 Pf.

Aus Mitteln des Teltower Kreisvereins sind den Feuerwehren seither Beihilfen in Höhe von 12200 Mark zugeflossen.

Die Feuerwehren sind:

zur Hülfleistung ausgerückt,

im Jahre 1883 in 41 Fällen,

" " 1884 " 58 "

" " 1885 " 56 "

in Thätigkeit getreten,

im Jahre 1883 in 32 Fällen,

" " 1884 " 37 "

" " 1885 " 40 "

Die Steglitzer Feuerwehr ist auch bei dem großen Eisenbahn-Unglück in Steglitz und zur Rettung eines, bei einem Brunnbau Verschütteten in Thätigkeit getreten.

Ferner wird durch Mitglieder der Nixdorfer und Steglitzer Feuerwehr ständiger Feuersicherheitsdienst in den Tanzlokalen bei stattfindender Tanzmusik und bei Gelegenheit von Theater-Aufführungen ausgeübt.

Die Thätigkeit der Steglitzer Feuerwehr gelegentlich des gedachten Eisenbahn-Unglücks hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten, unter gleichzeitiger Ueberweisung einer Remuneration von 350 Mark, lobend anerkannt.

**Kehrbezirke
und Schornsteinfeger.**

In Folge Antrages der betreffenden Gemeinden hat die königliche Regierung zu Potsdam die Einrichtung von Zwangskehrbezirken genehmigt:

1. für Coepenick, mittelst Verfügung vom 11. November 1866 — I 489/11, —
2. für Rowaves mittelst Verfügung vom 15. August 1874 — I 1016/8. —

Feuersicherheitspolizeiliche Rücksichten ließen es nothwendig erscheinen, der Einrichtung von Kehrbezirken auch für die übrigen Theile des Kreises Teltow näher zu treten. Es wurden deshalb im Jahre 1877 hierauf gerichtete Verhandlungen eingeleitet.

Nach Anhörung der einzelnen Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände ist auf Antrag des Kreis-Landrathes, Kreis-Ausschusses und Kreistages von der königlichen Regierung zu Potsdam, mittelst Verfügung vom 11. März 1878 — I 566/3 — die Einrichtung der, in der angeschlossenen Nachweisung unter den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Kehrbezirke genehmigt worden.

Der Bezirksrath von Potsdam hat sodann, mittelst Verfügung vom 25. Juli 1878, — B.-N. 1436 — die Gemeinden Kiez bei Coepenick und Müggelsheim, sowie den Forstgutsbezirk königliche Coepenicker Forst, dem früher gebildeten Kehrbezirk Coepenick zugelegt.

Aus besonderen, in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen, sind bei Bildung der Kehrbezirke vorläufig unberücksichtigt geblieben:

1. die Gemeinden Drenwig, Klein-Glienick, Neuendorf b. P., Nixdorf und
2. die Gutsbezirke Babelsberg, Klein-Glienick und Potsdamer Forst Teltower Antheil.

Es sind hier beigefügt:

1. eine Nachweisung über die Kehrbezirke des Kreises Teltow und über die bestellten Bezirks-Schornsteinfeger,
2. die erlassene Kehrlohtaxe vom 15. Juni 1878 nebst einem hierzu ergangenen Nachtrage.

Nachweisung

über die

Kehr-Bezirke des Kreises Teltow und über die bestellten Bezirks-Schornsteinfeger.

Nr. des Kehrbezirks	Name und Wohnort des Kehrmeisters	Dem Kehrbezirk sind zugetheilt	
		Gemeinden	Gutsbezirke
I.	Heyne, Deutsch-Wilmersdorf	1. Dt.-Wilmersdorf 2. Friedenau 3. Schmargendorf	1. Ruhleben. 2. Spandauer Forst. 3. Dahlem.
II.	Thieme, Teltow	1. Teltow 2. Zehlendorf 3. Schönau 4. Stahnsdorf 5. Gütergoß 6. Ruhlsdorf 7. Schenkendorf b. Teltow 8. Ahrensdorf 9. Rudow 10. Fahlhorst 11. Philippsthal 12. Stolpe, ausschließlich der Etablissements Steinsüden, Pfaueninsel und Nikolsko	1. Düppel. 2. Klein-Machnow. 3. Fahlhorst. 4. Gütergoß. 5. Ruhlsdorf. 6. Schenkendorf b. Teltow.
III.	Grund, Mariensfelde	1. Groß-Beeren 2. Klein-Beeren 3. Mahlow 4. Mariensfelde 5. Diefersdorf 6. Glasow 7. Blantensfelde 8. Dahlewitz 9. Zühnsdorf 10. Rangsdorf 11. Genshagen 12. Groß-Ziethen 13. Lichtenrade 14. Sputendorf bei Teltow	1. Groß-Beeren. 2. Klein-Beeren. 3. Dsdorf. 4. Diefersdorf. 5. Blantensfelde. 6. Dahlewitz. 7. Zühnsdorf. 8. Rangsdorf. 9. Genshagen. 10. Groß-Ziethen. 11. Klein-Ziethen.

Nr. des Kehr- bezirks	Name und Wohnort des Kehrmeisters	Dem Kehrbezirk sind zugetheilt	
		Gemeinden	Gutsbezirke
IV.	Schmelzer, Schöneberg	1. Lantwiz 2. Schöneberg	
V.	Gabriel, Steglitz	1. Steglitz 2. Groß-Lichterfelde	
VI.	Affe, Tempelhof	1. Britz 2. Mariendorf 3. Tempelhof	
VII.	Streichhan, Coepenick	1. Adlershof 2. Buckow 3. Grünau 4. Alt-Glienick 5. Neu-Glienick 6. Johannisthal 7. Rudow 8. Nieder-Schöneweide 9. Treptow	1. Rudow.
VIII.	Kielmann, Mittenwalde	1. Mittenwalde 2. Wasmannsdorf 3. Selchow 4. Schönefeld 5. Bohnsdorf 6. Waltersdorf 7. Kiefebuisch 8. Rogis 9. Schulzendorf b. R.-B. 10. Schmöckwitz 11. Zeuthen 12. Miersdorf 13. Groß-Kienitz 14. Brunsdorf 15. Klein-Kienitz 16. Groß-Machnow 17. Ragow 18. Dt.-Wusterhausen 19. Hoherlehme	1. Wasmannsdorf. 2. Selchow. 3. Schönefeld. 4. Diepensee. 5. Waltersdorf. 6. Rogis. 7. Schulzendorf b. R.-B. 8. Radeland. 9. Brunsdorf. 10. Klein-Kienitz. 11. Groß-Machnow. 12. Carlshof. 13. Dt.-Wusterhausen. 14. Kgs.-Wusterhausen. 15. Jagen 70 bis 74 und 75 bis 97 der Kgs.- Wusterhausener Forst.

Nr. des Kreisbezirks	Name und Wohnort des Kreismeisters	Dem Kreisbezirk sind zugetheilt	
		Gemeinden	Gutsbezirke
IX.	Appel, Trebbin	20. Kgs.-Wusterhausen	16. Von der Coepenicker Forst der Gutsbezirkstheil „Schmückwitzwerder“.
		21. Schenkendorf b. K.-B.	17. Schenkendorf b. K.-B.
		1. Trebbin	1. Löwenbruch.
		2. Löwenbruch	2. Kerzendorf.
		3. Gr.-Schulzendorf	3. Siethen.
		4. Wietstock	4. Gröben.
		5. Kerzendorf	5. Klein-Beuthen.
		6. Siethen	6. Groß-Beuthen
		7. Gröben	7. Scharfenbrücker Forst.
		8. Jütchendorf	8. Wend.-Wilmersdorf.
		9. Klein-Beuthen	9. Cummersdorfer Forst mit Auschluss des Zoffener Forst-Reviere.
		10. Groß-Beuthen	
		11. Thyrow	
		12. Clieflow	
		13. Klein-Schulzendorf	
		14. Neuendorf b. Tr.	
		15. Wend.-Wilmersdorf	
		16. Nunsdorf	
		17. Christinendorf	
		18. Gadsdorf	
19. Lüdersdorf			
20. Riez bei Gröben			
X.	Schmidt, Zossen	1. Zossen	1. Haus-Zossen.
		2. Tetz	2. von der Cummersdorfer Forst das Zoffener Forst-Revier.
		3. Dabendorf	3. Werben.
		4. Nächst-Neuendorf	
		5. Schünow	
		6. Dergüschow	
		7. Saalow	
		8. Rehagen	
		9. Cummersdorf	
		10. Clausdorf	
		11. Sperenberg	
		12. Fern-Neuendorf	
		13. Mellen	
		14. Wünsdorf	
		15. Zehrendorf	



Nr. des Kehr- bezirks	Name und Wohnort des Kehrmeisters	Dem Kehrbezirk sind zugetheilt	
		Gemeinden	Gutsbezirke
		16. Reuthof 17. Zachzenbrück 18. Alexanderdorf 19. Schöneweide b. L. 20. Glienic bei Zossen 21. Callinchen 22. Roggen	
XI.	Schade, Teupitz	1. Teupitz 2. Zernsdorf 3. Senzig 4. Zeesen 5. Krummensee 6. Gallum 7. Groß-Vesien 8. Klein-Vesien 9. Gräbendorf 10. Päß 11. Schöneiche 12. Töpchin 13. Groß-Körsch 14. Klein-Körsch 15. Sputendorf b. Teupitz 16. Schwerin 17. Egisdorf 18. Neuendorf bei Teupitz 19. Tornow 20. Halbe 21. Lötten 22. Teurow 23. Freidorf 24. Staakow 25. Gussow	1. Teupitz. 2. Neue Mühle. 3. Zeesen. 4. Gallum. 5. Kgl. Hammerische Forst. 6. Lötten. 7. Teurow. 8. Staakow. 9. Kgl.-Wusterhausen Forst, mit Ausschluß der unter No. VIII ange- gebenen Reviere. 10. Forst-Guts-Bezirk Semmelei.
XII.	Leistner, Coepenick	1. Coepenick 2. Kiez bei Coepenick 3. Müggelsheim	1. Kgl. Coepenicker Forst, mit Ausschluß des zum Bezirk No. VIII ge- hörigen Schmöckwitz- werder.
XIII.	Ehlert, Nowawes	1. Nowawes	

Kehrlohn-Taxe,

festgesetzt auf Grund des § 77 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

- I. Der Kehrlohn der Bezirks-Schornsteinfeger beträgt:
- A. Innerhalb folgender Ortlichkeiten der Umgebungen von Berlin, Britz, Friedenau, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Deutsch-Wilmersdorf
1. für sechsmaliges Fegen eines Rauchfanges im Jahre,
 - a) in einstöckigen Gebäuden jährlich 0,75 Mark,
 - b) in mehrstöckigen Gebäuden, außer dem ad a. berechneten Saße für das zweite und für jedes weitere Stockwerk noch . 0,25 .
 2. für einmaliges Fegen eines Rauchfanges,
 - a) in einstöckigen Gebäuden 0,15 .
 - b) in mehrstöckigen Gebäuden, außer dem ad a. berechneten Saße für das zweite und für jedes weitere Stockwerk noch . 0,05 .
- B. Innerhalb der übrigen Ortlichkeiten des Kreises,
1. für sechsmaliges Fegen eines Rauchfanges im Jahre,
 - a) in einstöckigen Gebäuden ohne bewohnbares Dachgeschoß oder Kellerräume, in denen sich Feuerungs-Anlagen befinden, jährlich 0,75 .
 - b) in einstöckigen Gebäuden mit bewohnbarem Dachgeschoße oder Keller-Räumen, in denen sich Feuerungs-Anlagen befinden, jährlich 1,00 .
 - c) in mehrstöckigen Gebäuden außer dem vorstehend ad b. berechneten Saße für das zweite und jedes weitere Stockwerk noch jährlich 0,25 .
 2. für einmaliges Fegen eines Rauchfanges,
 - a) in Gebäuden der ad B.1 a. bezeichneten Art 0,15 .
 - b) in Gebäuden der ad B.1 b. bezeichneten Art 0,20 .
 - c) in mehrstöckigen Gebäuden, außer dem vorstehend ad b. berechneten Saße für das zweite und jedes weitere Stockwerk noch 0,05 .
- C. Innerhalb des ganzen Kreises für einmaliges Reinigen,
- a) eines Back- oder Brenn-Schornsteines bei Gewerbetreibenden 0,25 .
 - b) einer Kochmaschine
 1. mit 1 bis 2 Ringlöchern 0,10 .
 2. mit 3 Ringlöchern 0,15 .
 3. mit 4 oder mehr Ringlöchern 0,20 .
- II. Die ad I. A., B. und C. normirten Saße erhöhen sich um ein Fünftel für das Fegen in Häusern und Etablissements, welche isolirt, d. h. von anderen Wohnstellen mehr als einen Kilometer weit entfernt liegen und welche weniger als fünf Schornsteine haben.

III. Nur das Erdgeschöß und die darüber belegenden Stockwerke, nicht aber das Dach- und das Kellergeschöß, auch wenn in letzteren beiden Feuerungs-Anlagen befindlich sind, kommen bei den Positionen ad I. A. und B. als Stockwerke in Betracht.

IV. Bei Berechnung des Kehrlohnes gilt jeder zum Dach hinausgehende Schornstein, ingleichen jede russische Röhre als besonderer Rauchfang.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Königliche Landrath des Teltower Kreises.

Prinz Sandberg.

Nachtrag.

Berlin, den 30. November 1880.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen die in der Kehrlohn-Taxe für den Kreis Teltow vom 15. Juni 1878 (Beilage zum 49. Stück des Kreisblatts) unter I. B. 1 b. und I. B. 2 b. festgesetzten erhöhten Kehrlohn-Sätze für das Fegen von Rauchfängen in Gebäuden mit bewohnbarem Dachgeschöß oder Kellerräumen zu erheben sind.

In Folge dessen bestimme ich in Ergänzung der vorgenannten Kehrlohn-Taxe hierdurch, daß die Erhebung der bezeichneten erhöhten Kehrlohn-Beträge nur dann zulässig ist, wenn in die zu reinigenden Rauchfänge Feuerungen der Parterre-Etage und des Dachgeschößes bezw. des Kellergeschößes sowie der Parterre-Etage zugleich einmünden.

Die Erhebung der erhöhten Sätze findet dahingegen nicht statt, wenn die von dem Keller-, bezw. dem Erd- oder dem Dachgeschöß ausgehenden Rauchfänge direkt zum Dach hinausführen, ohne daß die Feuerungs-Anlage einer anderen Etage, als derjenigen, von welcher der Rauchfang ausgeht, mit dem letzteren in Verbindung steht.

Der Königliche Landrath des Teltower Kreises.

Prinz Sandberg.

Meliorationen. Notte.

Die Regulirung der Notte ist hauptsächlich ein Werk des verstorbenen Landraths von dem Kneesebeck und des früheren Wasserbau-meisters, jetzigen Eisenbahn-Betriebs-Inspektors Klehmet in Berlin.

Die Ausführung der Regulirungs-Arbeiten ist in der Zeit vom 6. Juni 1856 bis September 1864 erfolgt, hat also etwa 8 $\frac{1}{4}$ Jahre erfordert.

An Baukosten sind rund 1 294 000 Mark aufgewendet.

Zum Zwecke der Erhebung der Nottekassen-Beiträge ist die beitragspflichtige Fläche in 5 Klassen eingetheilt.

Es gehören:

zur 1. Klasse	8387 Morgen	77 □ Ruthen,
" 2. "	8326 "	30 "
" 3. "	12063 "	146 "
" 4. "	8897 "	20 "
" 5. "	2597 "	176 "

sind zusammen 40272 Morgen 89 □ Ruthen

oder 10282,39 Hektare.

Es werden erhoben an jährlichen Beiträgen für einen Morgen:

1. Klasse	1 Mk. 25 Pf.
2. "	1 " — "
3. "	— " 75 "
4. "	— " 50 "
5. "	— " 25 "

Der Etat des Notte-Schauverbandes pro 1885 setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen.

Bestand	18 988 Mk. 58 Pf.
Reste	181 " 82 "
An jährlichen Beiträgen	32 435 " 21 "
" Schleiengeld	22 570 " 50 "
" Zeitpacht	2 683 " 80 "
" Strafgeldern	69 " — "
Ertrag aus Baum- und Weidenpflanzungen	1 283 " 45 "
Erlös durch den Verkauf von Notte-Obligationen	15 158 " 57 "
Binnengräben-Beiträge	2 838 " 18 "
Insgemein	1 205 " 79 "
sind zusammen 97 414 Mk. 90 Pf.	

Ausgaben.

Reste	1 344 Mk. 48 Pf.
An Zinsen	24 476 " 50 "
" öffentlichen Abgaben	244 " — "
" Verwaltungskosten	8 040 " 81 "
" Bau- und Reparaturkosten	19 057 " 56 "
Zur Bauschuldentilgung	19 500 " — "
Unterhaltung des Gallun-Kanals	1 859 " 48 "
Unterhaltung der Binnengräben	2 838 " 31 "
Insgemein	10 661 " 51 "
sind zusammen 88 022 Mk. 65 Pf.	

Ueber die Meliorationen der Niederungen der Notte und ihrer Zuflüsse bringt ein von dem Landrath von dem Knesbeck und dem Wasserbaumeister Klement im Dezember 1864 gemeinschaftlich herausgegebenes, mit 2 Karten versehenes und im Verlage von Wiegandt und Hempel zu Berlin erschienenenes Buch sehr eingehende Mittheilungen.

Nuthe. Die erste Graben-Schau-Ordnung des „Nuthe-Fließes und der in selbigen geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgraben“ ist von dem König Friedrich dem Großen unterm 19. September 1781 erlassen worden.

Diese Schau-Ordnung ist im „Wylus A. Band VII. Seite 590 u. f.“ abgedruckt.

Das jetzt für den Nuthe-Schauverband gültige Statut ist unterm 8. Oktober 1873 erlassen und als Beilage zum 48. Stück des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1873 veröffentlicht.

Der verwahrloste Zustand der Nuthe und der mit derselben in Verbindung stehenden Fluß- und Grabenläufe bildete seit langen Jahren den Gegenstand unausgesetzter und berechtigter Klagen, von Seiten der beteiligten Grundbesitzer, ohne daß Abhülfe geschaffen wurde.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 die Aufsicht über den Nuthe-Schau-Verband auf den Kreisauschuß Teltower Kreises übergegangen war, wendete der damalige Vorsitzende desselben, königliche Landrath Prinz Handjery, der Regelung dieser Angelegenheit sein besonderes Interesse zu. Wesentlich seinen Bemühungen ist es zu danken, daß der Vorstand des Nuthe-Schau-Verbandes eine durchgreifende und einheitliche Regelung des gesammten Nuthegebiets, nach einem von dem Regierungs- und Baurath Wernekind aufgestellten Plane vorzunehmen beschloß.

Mit der Ausführung der umfangreichen Regulirungs-Arbeiten, welche nicht nur auf eine wirksame Entwässerung, sondern auch auf die Herstellung zweckmäßiger Bewässerungs-Anlagen gerichtet waren, ist der Regierungs- und Baurath Wernekind betraut. Die Regulirungs-Arbeiten sind mit allen Kräften gefördert und wenn auch nicht vollständig beendigt, so doch im Wesentlichen während der Jahre 1883/85 durchgeführt.

Den Umfang der vorgenommenen Regulirungs-Arbeiten veranschaulicht die nachfolgende „Zusammenstellung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Nuthe-Schau-Verbandes in den Jahren 1883, 1884 und 1885.“

Zusammenstellung
der
außerordentlichen Einnahmen und der außerordentlichen Ausgaben
des **Nuthe-Schau-Verbandes**
in den Kalenderjahren 1883, 1884, 1885.

Einnahme.

I. Für allgemeine Regulierungs-Arbeiten

sind:	
1. Darlehnsweise aufgenommen:	
a) aus der Sparkasse des Kreises Teltow	380 000 Mk.
b) aus dem Landes-Meliorations-Fonds	80 000 "
zusammen	460 000 Mk.
2. Zuschüsse gewährt:	
a) Seitens der Stadt Berlin	103 500 Mk.
b) Seitens des Staates	45 000 "
ergiebt im Ganzen	608 500 Mk.

II. Zur Herstellung von Bewässerungs-Anlagen

sind aus der Sparkasse des Kreises Teltow folgende Darlehne aufgenommen und zwar:

1. für die, im Gebiete des Groß-Beerener, Gadsdorf-Lüdersdorfer und Christinendorfer Grabens eingerichteten Bewässerungs-Anlagen	46 000 Mk.
2. für die Bewässerungs-Anlagen im Nuthe-Gebiete zwischen Potsdam und Saarmund	48 000 "
3. für die Bewässerungs-Anlagen im Gebiete des Brück-Neuendorfer Grabens	7 500 "
4. für die Bewässerungs-Anlagen im Gebiete der Nieplitz bei Niebel	4 500 "
zusammen	106 000 Mk.

III. Zur Abstoßung alter aus den Jahren 1877—1881

herrührender, namentlich zur Deckung der Katastrirungskosten verwendeter Darlehne, sind aus der Sparkasse des Kreises Teltow aufgenommen worden	60 000 Mk.
Ergiebt eine Gesamteinnahme von	774 500 Mk.

IV. Die Schuld des Verbandes

stellt sich Ende des Jahres 1885 wie folgt:

1. bei der Sparkasse des Kreises Teltow auf	380 000 Mk.
	106 000 "
	und . 60 000 "
	<u>find zusammen . 546 000 Mk.</u>
2. bei dem Landes-Meliorations-Fonds auf	80 000 "
	<u>find im Ganzen . 626 000 Mk.</u>

Für die unter II. 3 bezeichnete Bewässerungs-Anlage können in Aus-
führung der gefassten Vorstands-Beschlüsse noch aufgenommen werden 5 000 Mk.

Ausgabe.

I. Als allgemeine Regulierungskosten

sind verausgabt:

1. für die Ruthe,		
a) von Potsdam bis Saarmund	89 843 Mk. 07 Pf.	
b) von Saarmund bis zum Königsgraben	1 679 " 11 "	
c) vom Königsgraben bis zur Nieplitz	8 260 " 57 "	
d) von der Nieplitz bis zur Kl.-Beuthener Freiarche	55 161 " 69 "	
e) von der Kl.-Beuthener Freiarche bis zum Gr.-Beerener Graben	37 786 " 92 "	
f) vom Gr.-Beerener Graben bis zum Hammerfließ	28 951 " 46 "	
g) vom Hammerfließ bis zur Wolters- dorfer Freiarche	29 393 " 33 "	
	<u>zusammen .</u>	251 076 Mk. 15 Pf.
2. für die Nieplitz,		
a) von der Ruthe bis zum Pfefferfließ	14 464 Mk. 08 Pf.	
b) vom Pfefferfließ bis zur Beelitzer Mühle	35 105 " 56 "	
c) von der Beelitzer Mühle bis zum Schlalacher Fließ	15 181 " 90 "	
d) vom Schlalacher Fließ bis zur Nebel- horfter Brücke	33 952 " 13 "	
	<u>zusammen .</u>	98 703 " 67 "
3. für den Gr.-Beerener Graben,		
a) von der Ruthe bis zur Wietstoker Brücke	94 030 Mk. 70 Pf.	
b) von der Wietstoker Brücke bis zum Lilograben	24 508 " 26 "	
	<u>zusammen .</u>	118 538 " 96 "
4. für den Gadsdorf-Lüdersdorfer Graben	10 744 " 12 "	
5. " den Christindorfer Graben	8 866 " 29 "	
6. " die Kure oder das Stöckerfließ	37 934 " 54 "	
7. " die Nieplitz oder den Königsgraben	758 " 85 "	
	<u>Latus .</u>	526 622 Mk. 58 Pf.

	Transport .	526 622	Rfl.	58	℥f.
8.	für das Pfefferfließ	6 378	"	24	"
9.	" den Zülchendorf-Felgentreuer Graben	5 133	"	64	"
10.	" den Mehlsdorf-Niebelhorster Graben	8	"	—	"
11.	" das Fließ aus Serno-Wendewasser u.	1 892	"	36	"
12.	" den Brück-Neuendorfer Graben	27 683	"	01	"
13.	" das Fließ aus dem Treuenbrieger Busch	2 511	"	11	"
14.	" den Dt.-Vorker Graben oder Fließ an den Schlalacher Wiesen	3 816	"	48	"
15.	" den Lilograben	3 510	"	77	"
16.	" den Brück-Neuendorfer Graben, von Neuendorf bis zur Brück-Beelitzer Chaussee	11 450	"	05	"
17.	" den Kottsticker Graben	1 588	"	70	"
18.	" den Neuen Graben	3 243	"	45	"
19.	" den Linther Kanal	2 954	"	16	"
20.	" den Sächsischen Graben	9 977	"	93	"
21.	" das Schlalacher Fließ	9 515	"	92	"
22.	" den Schwarzen Graben	2 945	"	85	"
23.	" die Nieplitz, von der Einmündung der Serno bis zur Treuenbrieger-Niebelhorster Grenze	2 134	"	71	"
24.	" das Vardenitzer Fließ	5 925	"	85	"
25.	" die Becke	2 452	"	57	"
26.	" den Mehlsdorfer Graben	4 229	"	88	"
27.	" den Steinbuschgraben	1 579	"	27	"
28.	" das Groebener Fließ	738	"	14	"
29.	" den Polenzgraben	4	"	—	"
	sind zusammen .	636 296	Rfl.	67	℥f.

II. Für Bewässerungs-Anlagen

und zwar:

a) für die Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen im Gebiete des Groß-Beerener, Gadsdorf-Lüdersdorfer und des Christinendorfer Grabens wurden gezahlt für das

Bewässerungs-System I,
oberhalb der Trebbin-Drewitzer

Chaussee 5014 Rfl. 96 ℥f.

Bewässerungs-System II,
oberhalb des Thyrow-W.-Wil-

mersdorfer Weges 4942 " 68 "

Bewässerungs-System III,
oberhalb der Zossen-Siebhener

Chaussee 19757 " 49 "

Bewässerungs-System IV,
oberhalb des Trebbin-Lüders-

dorfer Weges 3223 " 82 "

zusammen 32 938 Rfl. 95 ℥f.

Latus . 32 938 Rfl. 95 ℥f. 636 296 Rfl. 67 ℥f.

Transport . 32 938 Mf. 95 Pf. 636 296 Mf. 67 Pf.

b) für die Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen im Nuthe-Gebiete zwischen Potsdam und Saarmund und zwar für das

Bewässerungs-System I,
an der Nuthe oberhalb der Pots-
dam-Neuendorfer Chaussee . 8318 Mf. 03 Pf.

Bewässerungs-System II,
an der Nuthe unterhalb der
Berlin-Nordhaufener Eisen-
bahn-Brücke 13356 " 01 "

Bewässerungs-System III,
am unteren Stöckerfließ . . 6773 " 39 "

Bewässerungs-System IV,
am Stöckerfließ an der Saar-
mund-Rudower Landstraße 6394 " 35 "

Bewässerungs-System V,
an der Nuthe unterhalb des
Saarmunder Mühlenfließes 13713 " 43 "

zusammen 48 555 Mf. 21 Pf.

c) für die Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen im Gebiete des Brück-Neuendorfer Grabens 2245 " 62 "

d) für die Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen im Gebiete der Nieplitz bei Niebel 3712 " 16 "

zusammen 87 451 Mf. 94 Pf.

III. Zur Abstoßung alter, in den Jahren 1877 bis 1881

**aufgenommener, namentlich zur Deckung der Katastrirungskosten
verwendeter Darlehne:**

1. an die Landeshauptkasse 55 000 Mf.

2. an das Potsdamer Bürgerstift 5 000 "

zusammen 60 000 " — "

Es sind mithin im Ganzen verausgabt . 783 748 Mf. 61 Pf.

IV. Zur Verfügung standen Ende des Jahres 1885

noch:

für die Bewässerungs-Anlagen a. 6 893 Mf. 80 Pf.

" " " " b. 5 444 " 79 "

" " " " c. 10 254 " 38 "

" " " " d. 787 " 84 "

sind zusammen . 23 380 Mf. 81 Pf.

A b s c h l u ß.

Es beträgt:	
die Ist-Einnahme	774 500 Mf. — Pf.
die Rest-Einnahme	5 000 " — "
	zusammen . 779 500 Mf. — Pf.
die Ist-Ausgabe	783 748 Mf. 61 Pf.
die Rest-Ausgabe	23 380 " 81 "
	zusammen . 807 129 " 42 "
Es sind mithin aus den laufenden Einnahmen außerordentliche	
Ausgaben geleistet in Höhe von	27 629 Mf. 42 Pf.

Der Nuthe-Meliorationsverband umfaßt im Ganzen 35 049 ha 08 a 43 qm oder 136 789 Morgen, wovon belegen sind:

im Kreise Teltow	12330 ha — a 65 qm
" " Züterbog-Luckenwalde	8 694 " 19 " 87 "
" " Zauch-Belzig	14 024 " 87 " 91 "
	zusammen also 35 049 ha 08 a 43 qm.

Für das Jahr 1886 sind im Ganzen 59 275 Mf. 93 Pf. Nuthefassenbeiträge ausgeschrieben.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge sind die Grundstücke, je nach den ihnen erwachsenden Vorteilen, in 4 Klassen getheilt.

Jetzt werden erhoben für einen Morgen:

der 1. Klasse	60 Pf.,
" 2. "	45 "
" 3. "	30 "
" 4. "	15 "

Die städtischen Miefelfelder Osdorf, Heinersdorf, Friederikshof und Groß-Beeren sind dem Nuthe-Meliorations-Verband angeschlossen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der §§ 73 und 25 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 sind unter Schau gestellt:

1. das Bätelsieß, durch Schau-Reglement vom 20. August 1871 — A. V. S. 278 —,
2. die Grabenzüge der Briz-Nixdorfer Niederung, durch Schau-Reglement vom 28. Februar 1872 — A. V. S. 95 — und Nachtrag vom 22. April 1875 — A. V. S. 135 —,
3. der Groß-Ziethener und der Cammen-Graben, durch Schau-Reglement vom 22. Januar 1884, — Kreisblatt No. 9. —

Wegen des Erlasses eines Schau-Reglements für den Königsgraben schweben Verhandlungen.

Der sogenannte schwarze Graben, Hauptentwässerungs-Graben für Schöneberg und Dt.-Wilmsdorf, hat eine erhöhte Bedeutung erlangt. Um hervorgetretene Belästigungen zu beseitigen, hat die Gemeinde Schöneberg den innerhalb ihres Gebiets liegenden Grabentheil kanalisiert.

Die Kanalisierung des weiteren, im Teltower Kreisgebiet belegenen Grabentheils ist in der Ausführung begriffen.

Erlaß von Graben-Schau-Reglements.

**Gemein-
heitsheilungen,
Ablösungen.**

Mit der vor einigen Jahren abgeschlossenen schwierigen Gemeinheitsheilung der in kommunaler Hinsicht zu Nixdorf gehörigen Cöllnischen Wiesen haben die größeren Gemeinheitsheilungen im hiesigen Kreise ihren Abschluß gefunden.

Die Gemeinheitsheilungen haben sich für die Betheiligten durchweg in hohem Maße als segensreich erwiesen.

Auch sind Servitut-Ablösungen vielfach durchgeführt worden.

Von der, auf Grund der Gesetze vom 27. April 1872 — G. S. S. 420 —, 15. März 1879 — G. S. S. 123 — und 17. Januar 1881 — G. S. S. 5 — eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, haben die Gemeinden und Güter des Kreises zur überwiegenden Mehrzahl, die an die geistlichen und Schul-Institute seither gewährten Natural-Abgaben in Geldrenten umwandeln lassen. Nur in vereinzelten Fällen ist die Umwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten auf Antrag der berechtigten Empfänger erfolgt.

Naturalleistungen finden jetzt nur noch statt:

1. in den Gemeinden:

Coepenid	Neuendorf b. T.
Alexanderdorf	(nur noch an die Schule)
Bohnsdorf	Fern-Neuendorf
Brig	Philippsthal
Callinchen	Rangsdorf
Clausdorf	Rehagen
Dergischow	Saalow
(nur noch an die Schule)	(nur noch an die Schule)
Genshagen	Schöneweide b. L.
Jühnsdorf	Sperenberg
Jütchendorf	Staakow
Klein-Kienitz	Tempelhof
Löwenbruch	Wünsdorf
Mariensfelde	Zehlendorf
(nur noch an die Schule)	Zernsdorf
Miersdorf	Zeuthen
Moßen	(nur noch an die Schule).

2. von den Gütern:

Diedersdorf	Teupitz
Diepensee	W.-Wilmersdorf
Genshagen	Groß-Ziethen
Löwenbruch	(nur noch an die Schule)
Klein-Machnow	Klein-Ziethen
Muhlsdorf	(nur noch an die Schule).
Schenkendorf b. Teltow	
(nur noch an die Schule)	

Das Gut Ruhlsdorf hat die Umwandlung der Natural-Abgaben in eine Geldrente inzwischen beantragt.

Ueber die Thätigkeit der Königlichen General-Commission für die Provinzen Brandenburg und Pommern im Kreise, während der Jahre 1880/85, sowie über die in dieser Zeit ausgeschriebenen Kosten giebt die nachfolgende Nachweisung Auskunft.

Nach Mittheilung der Königlichen General-Commission blieben am Schlusse des Jahres 1885 im Kreise anhängig:

- 7 Ablösungen und
24 Gemeinheitstheilungen bezw. Servitut-Ablösungen.

Nachweisung

der

in den Jahren 1880/85 bei den, im Kreise Teltow anhängig gewesenen Auseinandersetzungen erzielten Resultate und der ausgeschriebenen Kosten.

Bezeichnung der Auseinandersetzung	Regulirungen und Ablösungen.			Gemeinheitstheilungen.						Betrag der ausgeschriebenen Kosten	pro Statsjahr		
	Zahl der Dienst- und Abgabepflichtigen, welche ab- gelöst haben	An Entschädigungen sind festgestellt			Bei den Regulirungen u. Gemeinheits- theilungen sind separat, resp. von allen Servituten befreit			Bei den Servitut- Ablösungen sind:					
		Kapital	Geldrente	Koggenerente	Zahl der Besitzer	Fläche ihrer Grund- stücke Sektare.	Zahl der Be- rechtigten	folgende Entschädi- gungen festgestellt:					
								Land Sektare.	Kapital			Selb- rente	
M.	R.	Neu- scheffel.				M.	R.	M.	Pf.				
im Jahre 1885	34	1826	5	3	—	—	85	5,9690	25173	211	11313	95	1885/86
" " 1884	843	9895	1656	318	24	99,704	112	66,0740	28171	—	10198	09	1884/85
" " 1883	401	1736	2578	—	13	27,803	27	8,803	3487	—	6750	79	1883/84
" " 1882	587	21833	4609	22	342	444,0000	97	—	31327	—	7900	14	1882/83
" " 1881	430	3138	6161	—	—	—	7	—	17700	—	10943	16	1881/82
" " 1880	640	22076	59643	38	18	6,5150	14	2,298	4320	—	12564	13	1880/81

Eigentumsverhältnisse und Verteilung der Besitzungen und Gebäude auf Stadt und Land im Kreise Teltow.

Unterscheidung der Gemeindekategorien nach Klassifikationsbezirken	Von den Besitzungen und Gebäuden in Spalte 2 und 3 sind Eigentum										Mietverhältnisse, kommunale u. Besitzungen (Spalte 4-23)		Besitzverhältnisse (Spalte 24-27)																					
	I. des Staats (ausgeschlossen der Eisenbahnen)		II. der Provinz des Staates x.		III. der Gemeinden, städt. u. Landgemeinden		IV. der Eisenbahnen (Staats- u. Privatbahnen)		V. milder Stiftungen und Klöster, Corporationen		VI. weltlich, öffentlich, oder nichtöffentlich		VII. kirchlich		überhaupt	mit mangelhaften Grundstücken																		
	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung	Gebäude	besitzung			Gebäude	besitzung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
Städte Aa	1490	5105	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landgemeinden 1) Ab	3848	10376	30	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Autobezirke 2) Ab	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen Aa und Ab	5351	15510	33	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Distrikt a 3) Landgem. B	704	2076	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Autobezirke B	90	671	24	116	2	640,1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen Distrikt a	794	2747	25	117	2	640,1	5	10	1	0,3	62	129	43	1144,4	5	21	1	1,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Distrikt b 3) Landgem. B	2197	6179	9	25	4	315,3	4	9	1	0,2	148	255	89	842,7	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Autobezirke B	124	862	25	202	5	8576,9	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen Distrikt b	2321	7041	44	227	9	8892,4	6	13	1	0,2	151	267	90	843,6	7	25	2	16,3	2	4	1	2,4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Distrikt c 3) Landgem. B	1653	4868	3	14	3	5775,5	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Autobezirke B	41	167	28	105	2	6046,7	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
zusammen Distrikt c	1694	5035	31	119	5	11822,2	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Städte Aa	1480	5105	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landgemeinden Ab	3848	10376	30	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Autobezirke Ab	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen Kreis Teltow	10150	30333	133	623	16	21354,7	22	48	2	0,5	451	875	180	2183,4	44	148	4	19,8	6	15	1	2,4	30	506	9414	29418	656	1709	23569,8	9504	36624	3109	81705,5	

Bemerkung. 1. Unter Ab sind diejenigen unabhängigen Ortsteile zu verstehen, in welchen eine übermäßige Anzahl von Abhängigkeiten durch Vermietung benutzt wird und welche daher bezüglich der Gebäudebesitzer-Veranlagung in § 6 des Gebäudesteuer-Gesetzes den Städten gleichgestellt worden sind; unter B die übrigen unabhängigen Ortsteile.
 2. Für die Städte Aa und die Landgemeinden Ab können Angaben über die mangelhaften Grundstücke nicht gegeben werden.
 3. Ueber die Bedeutung zc. der einzelnen Distrikte ist auf den Seiten 65 und 66 Auskunft gegeben.
 4. Die über bei Seite folgenden freien eingezeichneten Zahlen bedeuten Privat-Besitzungen, auf welchen ein oder mehrere fremderlei Gebäude der betr. Kategorie vorhanden sind (z. B. Jagdschlösser, Kapelle eines Gemeindegemeindefiskus auf einer Privatbesitzung, Schulgebäude auf Rittergütern u. dergl.). Die betr. Zahlen sind in den auf der Seite folgenden Hauptzahlen nicht enthalten.

Klassifikation der ländlichen Privat-Besitzungen des Kreises Teltow nach dem Grundsteuer-Heinertrage.

Sp. Nr.	Grundsteuer-Heinertrags-Klassen	Besitzungen mit nutzbaren Grundstücken in dem Kreise															
		Distrikt a.				Distrikt b.				Distrikt c.				Kreis Teltow			
		überhaupt	Städte	in Ausb. St.	überhaupt	Städte	in Ausb. St.	überhaupt	Städte	in Ausb. St.	überhaupt	Städte	in Ausb. St.	überhaupt	Städte	in Ausb. St.	
1	weniger als 5 Thaler	86	65,2	2	1,2	511	619,8	4	1,8	534	893,0	—	—	1131	1578,0	6	3,0
2	von 5 bis 10 "	57	107,3	—	—	208	660,5	—	—	140	676,1	—	—	405	1443,9	—	—
3	" 10 " 20 "	44	140,4	1	1,1	164	1411,0	2	16,5	94	1133,3	—	—	302	2684,7	3	17,6
4	" 20 " 30 "	25	147,8	—	—	62	904,2	1	15,1	45	1220,9	—	—	132	2272,9	1	15,1
5	" 30 " 40 "	22	209,0	—	—	63	1593,2	—	—	48	2129,9	—	—	133	3992,4	—	—
6	" 40 " 50 "	25	338,8	—	—	51	1223,7	—	—	28	1219,4	—	—	104	2781,6	—	—
7	" 50 " 60 "	13	213,9	—	—	50	1423,9	—	—	56	2674,1	—	—	119	4311,9	—	—
8	" 60 " 70 "	19	355,8	—	—	47	1465,6	—	—	42	2135,6	—	—	108	3955,0	—	—
9	" 70 " 80 "	9	192,2	—	—	58	2366,3	—	—	27	1431,4	—	—	94	3989,9	—	—
10	" 80 " 90 "	7	113,9	—	—	47	2078,8	—	—	15	397,6	—	—	69	3190,3	—	—
11	" 90 " 100 "	10	309,4	—	—	40	1896,7	—	—	12	743,0	—	—	62	2949,4	—	—
12	" 100 " 120 "	36	985,4	—	—	71	3750,3	—	—	18	1313,3	—	—	125	5949,0	—	—
13	" 120 " 150 "	19	655,7	—	—	59	3464,7	—	—	32	1877,8	—	—	110	5998,2	—	—
14	" 150 " 200 "	20	712,0	—	—	38	1991,4	—	—	13	787,4	—	—	71	3490,8	—	—
15	" 200 " 300 "	18	790,8	—	—	30	2053,6	1	122,1	1	96,6	—	—	49	2941,0	1	122,1
16	" 300 " 400 "	19	1045,2	—	—	3	245,8	—	—	4	1116,2	—	—	26	2407,2	—	—
17	" 400 " 500 "	11	667,7	—	—	4	988,9	1	239,0	1	352,6	—	—	16	2009,2	2	591,6
18	" 500 " 600 "	8	524,0	—	—	2	676,4	2	676,4	—	—	—	—	10	1200,4	2	676,4
19	" 600 " 700 "	—	—	—	—	1	223,5	—	—	—	—	—	—	1	223,5	—	—
20	" 700 " 800 "	5	722,6	1	428,0	2	549,1	1	324,7	1	318,2	—	—	8	1589,9	2	752,7
21	" 800 " 900 "	1	108,1	—	—	2	1223,5	2	1223,5	—	—	—	—	3	1331,6	2	1223,5
22	" 900 " 1000 "	1	700,3	1	700,3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	700,3	1	700,3
23	" 1000 " 1250 "	1	793,4	1	793,4	2	967,3	2	967,3	—	—	—	—	3	1760,7	3	1760,7
24	" 1250 " 1500 "	2	896,0	1	471,0	3	1579,7	3	1579,7	—	—	—	—	5	2475,7	4	2050,7
25	" 1500 " 1750 "	2	1386,5	2	1386,5	1	558,6	1	558,6	—	—	—	—	3	1945,1	3	1945,1
26	" 1750 " 2000 "	2	994,9	2	994,9	2	1890,2	2	1890,2	—	—	—	—	4	2885,1	4	2885,1
27	" 2000 " 2250 "	4	2028,6	4	2028,6	3	2673,3	3	2673,3	—	—	—	—	7	4701,9	7	4701,9
28	" 2250 " 2500 "	1	325,7	1	325,7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	325,7	1	325,7
29	" 2500 " 2750 "	1	964,7	1	964,7	—	—	—	—	1	1058,2	1	1058,2	2	2022,9	2	2022,9
30	" 2750 " 3000 "	1	606,0	1	606,0	1	1880,5	1	1880,5	—	—	—	—	2	947,2	2	947,2
31	" 3000 " 3500 "	—	—	—	—	1	536,0	1	536,0	—	—	—	—	1	1880,5	1	1880,5
32	" 3500 " 4000 "	1	536,0	—	—	1	1294,2	1	1294,2	—	—	—	—	2	1830,2	1	1294,2
		470	17637,3	18	8701,4	1327	41995,9	28	13804,1	1112	22072,3	2	1410,8	3109	81705,3	48	23916,3

Anmerkung. Die unter Nr. 5 befindliche Linie bedeutet die Grenze der Selbständigkeit. Der durchschnittliche Grundsteuer-Heinertrag, welcher bei der Revision der Grundsteuer-Berandlung im Jahre 1878 im Kreise Teltow als Merkmal für die untere Grenze der Selbständigkeit ländlicher Besitzungen angenommen ist, beträgt für die Distrikte a. 36, b. 34, c. 32 Thaler.

Größenklassen der ländlichen Privatbesitzungen mit unbesetzten Grundstücken (selbständige und unselbständige auseinandergesetzten) im Kreise Teltow.

Kaufende Nr.	Größenklassen	Distrikt a.			Distrikt b.			Distrikt c.			Kreis Teltow		
		Besitzungen			Besitzungen			Besitzungen			Besitzungen		
		Unselbständige	Selbständige	Uebershaupt									
1	Unter	1	—	1	—	—	2	—	—	—	3	—	3
2	0,1 ha	6	—	6	6	—	14	—	—	—	26	—	26
3	0,2 " bis unter	12	—	12	21	—	24	—	—	—	57	—	57
4	0,2 " "	9	—	9	31	—	23	—	—	—	63	—	63
5	0,3 " "	9	—	9	29	—	31	—	—	—	69	—	69
6	0,4 " "	16	—	16	37	—	25	—	—	—	78	—	78
7	0,5 " "	6	—	6	17	—	31	—	—	—	54	—	54
8	0,6 " "	7	—	7	39	—	21	—	—	—	67	—	67
9	0,7 " "	13	—	13	33	—	18	—	—	—	64	—	64
10	0,8 " "	3	—	3	31	—	28	—	—	—	62	—	62
11	0,9 " "	31	—	31	161	—	108	—	—	—	300	—	300
12	1,0 " "	20	—	20	126	—	75	—	—	—	221	—	221
13	1,5 " "	12	—	12	52	—	58	—	—	—	122	—	122
14	2,0 " "	12	—	12	50	—	49	—	—	—	111	—	111
15	2,5 " "	9	—	9	31	—	49	—	—	—	89	—	89
16	3,0 " "	8	—	8	30	—	27	—	—	—	65	—	65
17	3,5 " "	13	—	13	35	—	30	—	—	—	78	—	78
18	4,0 " "	5	—	5	12	—	15	—	—	—	32	—	32
19	4,5 " "	12	—	12	45	—	36	—	—	—	93	—	93
20	5 " "	4	—	4	33	—	19	—	—	—	56	—	56
21	6 " "	4	—	4	19	—	22	—	—	—	45	—	45
22	7 " "	—	—	—	17	—	9	—	—	—	26	—	26
23	8 " "	5	—	5	19	—	8	—	—	—	32	—	32
24	9 " "	4	—	4	25	—	23	—	—	—	52	—	52
25	10 " "	—	—	—	11	—	20	—	—	—	27	—	27
26	12 " "	1	—	1	13	—	7	—	—	—	21	—	21
27	14 " "	—	—	—	6	—	5	—	—	—	11	—	11
28	16 " "	1	—	1	15	—	13	—	—	—	36	—	36
29	18 " "	—	—	—	13	—	9	—	—	—	18	—	18
30	20 " "	—	—	—	14	—	9	—	—	—	20	—	20
31	22 " "	—	—	—	16	—	8	—	—	—	11	—	11
32	24 " "	—	—	—	6	—	5	—	—	—	8	—	8
33	26 " "	—	—	—	3	—	3	—	—	—	5	—	5
34	28 " "	—	—	—	9	—	9	—	—	—	3	—	3
35	30 " "	—	—	—	18	—	18	—	—	—	6	—	6
	35 " "	—	—	—	16	—	11	—	—	—	12	—	12
	40 " "	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4
	45 " "	—	—	—	20	—	24	—	—	—	26	—	26
	50 " "	—	—	—	12	—	39	—	—	—	37	—	37
36	40 " "	—	—	—	4	—	24	—	—	—	4	—	4
37	45 " "	—	—	—	12	—	43	—	—	—	5	—	5
	50 " "	—	—	—	20	—	24	—	—	—	26	—	26
	55 " "	—	—	—	12	—	38	—	—	—	37	—	37
	60 " "	—	—	—	4	—	24	—	—	—	4	—	4
	65 " "	—	—	—	20	—	24	—	—	—	26	—	26
	70 " "	—	—	—	12	—	38	—	—	—	37	—	37
	75 " "	—	—	—	4	—	24	—	—	—	4	—	4
	80 " "	—	—	—	20	—	24	—	—	—	26	—	26
	85 " "	—	—	—	12	—	38	—	—	—	37	—	37
	90 " "	—	—	—	4	—	24	—	—	—	4	—	4
	95 " "	—	—	—	20	—	24	—	—	—	26	—	26
	100 " "	—	—	—	12	—	38	—	—	—	37	—	37

36 40 " " " " 45 " " " " 50 " " " " 55 " " " " 60 " " " " 65 " " " " 70 " " " " 75 " " " " 80 " " " " 85 " " " " 90 " " " " 95 " " " " 100 " " " "

34	30	"	"	"	35	"	"	18	18	1	1	35	36	5	12	17	6	65	71
35	35	"	"	"	40	"	"	16	16	1	1	24	25	11	18	29	12	58	70
36	40	"	"	"	45	"	"	20	20	4	4	20	24	—	26	26	4	66	70
37	45	"	"	"	50	"	"	12	12	4	4	39	43	1	37	38	5	88	93
38	50	"	"	"	55	"	"	10	10	3	3	48	51	—	23	23	3	81	84
39	55	"	"	"	60	"	"	9	9	—	—	36	36	5	29	34	5	74	79
40	60	"	"	"	65	"	"	9	9	—	—	30	30	3	20	23	3	59	62
41	65	"	"	"	70	"	"	4	4	—	—	28	28	3	25	28	3	57	60
42	70	"	"	"	75	"	"	3	3	—	—	20	20	—	14	14	—	37	37
43	75	"	"	"	80	"	"	2	2	—	—	7	7	—	9	9	—	18	18
44	80	"	"	"	85	"	"	3	3	1	1	4	5	—	7	7	1	14	15
45	85	"	"	"	90	"	"	—	—	—	—	8	8	—	4	4	—	12	12
46	90	"	"	"	95	"	"	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—	4	4
47	95	"	"	"	100	"	"	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	4	4
48	100	"	"	"	110	"	"	2	2	—	—	10	10	—	2	2	—	14	14
49	110	"	"	"	120	"	"	—	—	—	—	5	5	—	4	4	—	9	9
50	120	"	"	"	130	"	"	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	3	3
51	130	"	"	"	140	"	"	—	—	—	—	1	1	—	4	4	—	5	5
52	140	"	"	"	150	"	"	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	3	3
53	150	"	"	"	170	"	"	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	1	1
54	170	"	"	"	190	"	"	—	—	—	—	2	2	—	1	1	—	1	1
55	190	"	"	"	220	"	"	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	3
56	220	"	"	"	240	"	"	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	3
57	240	"	"	"	260	"	"	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
58	260	"	"	"	320	"	"	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	2	2
59	320	"	"	"	340	"	"	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	2	2
60	340	"	"	"	360	"	"	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	2	2
61	360	"	"	"	380	"	"	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1
62	380	"	"	"	400	"	"	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
63	400	"	"	"	420	"	"	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
64	430	"	"	"	440	"	"	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
65	440	"	"	"	460	"	"	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	4	4
66	460	"	"	"	480	"	"	3	3	—	—	1	1	—	—	—	—	4	4
67	480	"	"	"	550	"	"	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
68	550	"	"	"	600	"	"	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	2
69	600	"	"	"	650	"	"	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2
70	650	"	"	"	700	"	"	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
71	700	"	"	"	750	"	"	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
72	750	"	"	"	800	"	"	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
73	800	"	"	"	850	"	"	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	2
74	850	"	"	"	1000	"	"	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
75	1000	"	"	"	1100	"	"	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	2	2
76	1100	"	"	"	1300	"	"	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	2
77	1200	"	"	"	1300	"	"	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
78	1300	"	"	"	1900	"	"	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
								223	247	470	979	518	1527	822	290	1112	2024	1085	3109

Anlage V.

Bestimmung der Gebäude und Zahl der Stockwerke in den Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden im Kreise Lettow.

Gebäude und Bauartigkeiten im Eigentum der Krone, des Staates u. s. w., der Gemeinden, Schul- und Kirchenteilehen und milden Stiftungen, sowie nach § 3 des Gebäude-Verzeichnisses vom 21. Mai 1861 unter Nr. I. 1—6, 8 und II. Feuerfreie Gebäude von Privatpersonen.

Bezeichnung der Gemeinde-Kategorien	Gebäude und Bauartigkeiten (Sp. 1-2)		Gebäude für Unterrichts- und Schulzwecke (Sp. 3-4)		Gebäude für den Gottesdienst (Sp. 5-6)		Gebäude für militärische Zwecke (Sp. 7-8)		Gebäude für öffentliche Zwecke (Sp. 9-10)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 11-12)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 13-14)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 15-16)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 17-18)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 19-20)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 21-22)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 23-24)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 25-26)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 27-28)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 29-30)		Wohngebäude, soweit nicht in den Sp. 3-11 bereits enthalten (Sp. 31-32)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Städte Aa	174	9	16	10	6	26	2	—	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Landgemeinden Ab	464	34	15	27	27	76	2	35	20	23	60	1	1	2	—	—	—	8	2	39	—	32	77	61	13	2	1	2	1	—	1	110
Gutsbezirke Ab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen Aa und Ab	638	43	31	37	33	102	4	35	29	33	78	1	1	2	—	—	—	14	2	154	3	35	112	80	29	2	1	3	1	1	1	171
Distrikt a Sanbgem. B	109	18	6	15	6	8	1	1	10	3	6	1	—	—	—	—	—	10	3	20	—	1	13	12	1	—	—	—	—	—	—	34
" Gutsbezirke B	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6	55	6	7	57	52	4	1	—	6	5	1	—	75
zusammen Distrikt a	277	18	6	17	6	19	2	2	12	5	61	1	2	—	—	—	—	24	9	75	6	8	70	64	5	1	—	6	5	1	—	109
Distrikt b Sanbgem. B	296	49	12	28	22	3	—	—	28	5	20	2	—	—	—	—	—	36	11	74	1	3	34	34	—	—	—	2	2	—	—	123
" Gutsbezirke B	240	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	5	70	13	33	55	41	14	—	—	9	9	—	—	96
zusammen Distrikt b	536	52	12	35	22	22	—	—	30	7	75	2	—	—	—	—	—	57	16	144	14	36	89	75	14	—	11	11	—	—	219	
Distrikt c Sanbgem. B	151	28	4	6	14	5	—	—	13	3	10	—	—	—	—	—	—	12	7	37	4	6	14	12	2	—	2	2	—	—	56	
" Gutsbezirke B	107	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	32	14	—	28	28	—	—	—	—	—	—	—	46
zusammen Distrikt c	258	29	4	6	15	8	1	10	15	4	38	—	—	—	—	—	—	20	13	69	18	6	43	40	2	—	2	2	—	—	102	
Städte Aa	174	9	16	10	6	26	2	—	9	10	18	—	—	—	—	—	—	6	—	55	3	3	35	19	16	—	—	1	—	—	61	
Landgemeinden Ab	464	34	15	27	27	76	2	35	20	23	60	1	1	2	—	—	—	8	2	99	—	32	77	61	13	2	1	2	1	—	1	110
Gutsbezirke Ab	556	95	22	49	42	16	1	1	54	11	36	3	—	—	—	—	—	58	21	131	5	10	61	58	3	—	—	4	4	—	—	213
zusammen Kreis Lettow	1709	142	53	95	77	151	7	47	86	49	252	4	3	1	18	—	—	115	40	442	41	85	313	259	50	3	1	22	19	2	1	601

Bestimmung der Gebäude und Zahl der Stöckwerke in den Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden im Kreise Zellow.

Gebäude und Baulichkeiten im Eigentume von Erwerbsgenossenschaften und Privatpersonen.

Namen der Gemeinde- und Gutsbezirke im Kreisbezirk	Wohngebäude										Gewerbliche Gebäude				Wohngebäude				Gewerbliche Gebäude				Gesamt (Spalte 1-6, 10, 13-15) insgesamt					
	ausgeführt		mit Giebeln		mit Giebeln und mit Giebeln und mit Giebeln		ausgeführt		mit Giebeln		mit Giebeln		mit Giebeln		mit Giebeln		mit Giebeln		mit Giebeln		mit Giebeln							
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26	27	28	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Städte Aa	4931	1767	38	—	14	8	351	13	28	23	394	21	1974	170	130	1827	1033	754	38	2	—	—	429	336	82	9	2	2440
Landgemeinden Ab	9912	4612	—	161	—	35	13	826	46	42	24	427	150	3019	205	292	4821	2937	1407	330	112	35	973	858	90	17	8	3803
Gutsbezirke Ab	29	12	1	—	1	—	2	1	—	—	—	—	1	8	1	14	6	8	—	—	—	—	5	5	—	—	—	11
insgesamt Aa und Ab	14872	6391	200	—	50	21	1180	60	70	47	821	172	5001	436	423	6662	3976	2169	368	114	35	1407	1199	172	26	10	6254	
Distrikt a Sanbgem. B	1967	655	40	1	10	2	38	2	19	—	355	32	764	21	28	708	688	19	1	—	—	—	69	66	3	—	—	1194
" Gutsbezirke B	503	168	3	—	—	—	52	—	2	—	48	10	174	18	28	171	144	25	2	—	—	—	54	44	8	2	—	235
insgesamt Distrikt a	2470	823	43	1	10	2	90	2	21	—	403	42	938	39	56	879	832	44	3	—	—	123	110	11	2	—	1429	
Distrikt b Sanbgem. B	5883	1999	2	125	1	2	3	145	3	37	2	977	220	2248	38	81	2132	2068	63	1	—	—	189	180	8	1	—	3576
" Gutsbezirke B	622	209	8	—	1	2	35	—	5	—	69	8	223	24	38	220	199	21	—	—	—	—	41	30	11	—	—	308
insgesamt Distrikt b	6505	2208	2	133	1	3	5	180	3	42	2	1046	228	2471	62	119	2352	2267	84	1	—	—	230	210	19	1	—	3884
Distrikt c Sanbgem. B	4717	1580	40	—	10	8	123	4	28	—	624	112	1906	20	162	1638	1610	28	—	—	—	—	165	155	10	—	—	2776
" Gutsbezirke B	60	16	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	25	3	6	16	15	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	34
insgesamt Distrikt c	4777	1596	40	—	10	8	124	4	28	—	633	112	2021	33	168	1654	1625	29	—	—	—	—	166	155	11	—	—	2810
Städte Aa	4031	1767	38	—	14	8	351	13	28	23	394	21	1974	170	130	1827	1033	754	38	2	—	—	429	336	82	9	2	2440
Landgemeinden Ab	9912	4612	—	161	—	35	13	826	46	42	24	427	150	3019	205	292	4821	2937	1407	330	112	35	973	858	90	17	8	3803
Gutsbezirke Ab	29	12	1	—	1	—	2	1	—	—	—	—	1	8	1	14	6	8	—	—	—	—	5	5	—	—	—	11
insgesamt Kreis Zellow	29624	11018	2	416	2	73	36	1574	69	161	49	2903	554	10431	570	766	11547	8700	2326	372	114	35	1926	1674	213	29	10	14377

